

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 187

46. Jahrgang

26. Juli 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1329/2003 des Rates vom 21. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 992/95 betreffend Zollkontingente für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1330/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 5
- Verordnung (EG) Nr. 1331/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 124. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 7
- Verordnung (EG) Nr. 1332/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 77. Einzelausschreibung 9
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 296. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1334/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung einer Reihe von zur Gruppe der Spurenelemente zählenden Futtermittelzusatzstoffen** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1336/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 hinsichtlich der weiteren Anwendung der Wirkstoffe in Anhang II ⁽¹⁾** 21

Verordnung (EG) Nr. 1337/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 stattgegeben werden kann	26
--	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/549/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2003 über die Verlängerung des in Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag genannten Zeitraums betreffend die von den Niederlanden nach Artikel 95 Absatz 4 notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen zur Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2539)** 27

2003/550/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidung 2002/79/EG der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Erdnüssen und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2602)** 39

2003/551/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidung 97/830/EG zur Aufhebung der Entscheidung 97/613/EG und zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2603)** 43

2003/552/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidung 2002/80/EG der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Feigen, Haselnüssen, Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2604)** 47

2003/553/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 2003 über die Förderfähigkeit der für 2003 veranschlagten Ausgaben bestimmter Mitgliedstaaten für die Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2629)** 51

2003/554/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 2/2003 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 15. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs II (Soziale Sicherheit) des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit** 55

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1319/2003 der Kommission vom 24. Juli 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 186 vom 25.7.2003)	61
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1329/2003 DES RATES**vom 21. Juli 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 992/95 betreffend Zollkontingente für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 992/95 des Rates vom 10. April 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen⁽¹⁾, wurden für bestimmte Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen Gemeinschaftszollkontingente eröffnet. Diese Kontingente wurden gemäß dem am 14. Mai 1973 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen geschlossenen Abkommen⁽²⁾ gewährt.
- (2) In einem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen, das mit dem Beschluss 2003/465/EG des Rates⁽³⁾ genehmigt wurde, einigten sich die beiden Vertragsparteien auf weitere bilaterale Handelszugeständnisse für Agrarerzeugnisse. Gemäß diesem Abkommen hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, jedes Jahr und unter bestimmten Voraussetzungen für eine Reihe von Waren mit Ursprung in Norwegen jährliche Kontingente zu einem Nullzollsatz zu eröffnen.
- (3) Die betreffenden Zollkontingente sollten dementsprechend jedes Jahr für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eröffnet werden. Für das erste Anwendungsjahr dieser Verordnung ist die gesamte Jahreskontingentsmenge entsprechend dem Kontingentszeitraum, der vor der Eröffnung der Zollkontingente vergangen ist, anteilig zu kürzen.

- (4) Die Mengen der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.0785 und 09.0786 sollten in Euro umgerechnet werden. Diese Umrechnung sollte gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁴⁾ und unter Zugrundelegung des am 1. Oktober 2002 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁵⁾ veröffentlichten Wechselkurses für die Norwegische Krone erfolgen.
- (5) Ab 1. Januar 2004 sollen Zollkontingente für Waren, die unter den KN-Code 0204 fallen, auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch verwaltet werden⁽⁶⁾. Deshalb sollten die Zollkontingente für diese Waren mit Ursprung in Norwegen nur bis Ende des Jahres 2003 gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 992/95 verwaltet werden. Für die verbleibenden Monate des Jahres 2003 sollte bereits für die Einfuhr dieser Waren vorgeschrieben werden, dass ein Ursprungszeugnis in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 vorzulegen ist.
- (6) Es ist deshalb notwendig, die Verordnung (EG) Nr. 992/95 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 992/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 legen Einführer für Waren des KN-Codes 0204 ein Ursprungszeugnis nach den aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktordnung für Schaf- und Ziegenfleisch^(*) vor.“

(*) ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.“

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 4.5.1995, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3061/95 (ABl. L 327 vom 30.12.1995, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 171 vom 27.6.1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

⁽⁵⁾ ABl. C 235 vom 1.10.2002, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

2. Anhang I wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

(1) Für das Jahr 2003 wird die Jahresmenge der Zollkontingente der Verordnung (EG) Nr. 992/95, geändert durch den Anhang dieser Verordnung, entsprechend dem Kontingentszeitraum in ganzen Monaten, der vor dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Datum vergangen ist, anteilig gekürzt. Das Ergebnis dieser Berechnung wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(2) Für das Jahr 2003 wird die Menge des Zollkontingents mit laufender Nummer 09.0761 auf 770 Tonnen festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2003.

Für Waren des KN-Codes 0204 gilt diese Verordnung jedoch nur bis zum 31. Dezember 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Juli 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 992/95 wird wie folgt geändert:

1. Nach „Waren mit Ursprung in Norwegen“ wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierten Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die gültigen Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ wird das Präferenzsystem durch den KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung bestimmt.“

2. Die Tabelle wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift in der vierten Spalte der Tabelle wird durch den Wortlaut „Kontingentsmenge (in Tonnen, soweit nicht anders angegeben)“ ersetzt.
- b) Die Reihen mit den laufenden Nummern 09.0757, 09.0761 und 09.0762 werden durch die folgenden ersetzt:

„09.0757	ex 0809 20	Kirschen, frisch, vom 16. Juli bis 31. August	900	Frei ⁽³⁾
09.0761	ex 0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 9. Juni bis 31. Juli	900	Frei
09.0762	ex 0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 1. August bis 15. September	900	Frei

⁽³⁾ Der zusätzliche spezifische Zoll ist anwendbar.“

c) Die folgenden Punkte werden eingefügt:

„09.0781	0204 10 00 0204 21 00 0204 22 0204 23 00 ⁽⁷⁾ 0204 30 00 0204 41 00 0204 42 0204 43 10 ⁽⁸⁾ 0204 43 90 ⁽⁹⁾ 0204 50 11 0204 50 13 0204 50 15 0204 50 19 0204 50 31 0204 50 39 ⁽¹⁰⁾ 0204 50 51 0204 50 53 0204 50 55 0204 50 59 0204 50 71 0204 50 79 ⁽¹⁰⁾	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	300 ⁽¹¹⁾	Frei
09.0782	0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	200	Frei
09.0783	0704 11 00	Kopfsalat	300	Frei
09.0784	0705 19 00	Andere Salate	300	Frei
09.0785	0602 90 51	Freilandstauden	EUR 1 36 212	Frei
09.0786	0602 90 70	Zimmerpflanzen: bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen, ausgenommen Kakteen	EUR 544 848	Frei

09.0787	1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	300	Frei
---------	------	---	-----	------

- (7) Die Höhe eines Ziehungsantrags wird durch Multiplikation des Nettogewichts der Ware mit einem Koeffizienten von 1,67 (Fleisch von Lämmern) oder 1,81 (Fleisch von Schafen, ausgenommen Fleisch von Lämmern) bestimmt.
- (8) Die Höhe eines Ziehungsantrags wird durch Multiplikation des Nettogewichts der Ware mit einem Koeffizienten von 1,67 bestimmt.
- (9) Die Höhe eines Ziehungsantrags wird durch Multiplikation des Nettogewichts der Ware mit einem Koeffizienten von 1,81 bestimmt.
- (10) Die Höhe eines Ziehungsantrags wird durch Multiplikation des Nettogewichts der Ware mit einem Koeffizienten von 1,67 (Fleisch von Zicklein) oder 1,81 (Fleisch von Ziegen, ausgenommen Fleisch von Zicklein) bestimmt.
- (11) Schlachtkörpergewicht.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1330/2003 DER KOMMISSION
vom 25. Juli 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	060	52,8
	999	52,8
0707 00 05	052	112,2
	999	112,2
0709 90 70	052	84,9
	999	84,9
0805 50 10	382	53,7
	388	62,4
	524	54,0
	528	52,6
	999	55,7
0806 10 10	052	128,7
	220	167,2
	400	192,1
	624	137,6
	999	156,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	81,5
	400	70,4
	508	86,8
	512	78,0
	528	52,0
	720	63,7
	800	184,8
	804	99,9
	999	89,6
0808 20 50	052	110,0
	388	108,9
	512	91,2
	528	63,3
	999	93,4
0809 10 00	052	170,6
	064	142,1
	068	72,1
	999	128,3
0809 20 95	052	288,8
	400	257,8
	404	249,1
	999	265,2
0809 30 10, 0809 30 90	052	152,4
	094	123,1
	999	137,8
0809 40 05	064	91,6
	094	70,3
	999	80,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1331/2003 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2003****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 124. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 ⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, MilCHFettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 124. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 124. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	85	81
	Butter < 82 %		83	79	—	79
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit	Butter		94	—	94	—
	Butterfett		116	—	116	—
	Rahm		—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1332/2003 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2003****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 77. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 77. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 22. Juli 2003 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1333/2003 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2003****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 296. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 296. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 105 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 116 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1334/2003 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2003****zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung einer Reihe von zur Gruppe der Spurenelemente zählenden Futtermittelzusatzstoffen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002⁽²⁾ der Kommission, insbesondere auf Artikel 3, 9d und 9e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mehrere zur Gruppe der Spurenelemente zählende Zusatzstoffe wurden unter bestimmten Bedingungen gemäß der Richtlinie 70/524/EWG mit den Verordnungen (EG) Nr. 2316/98⁽³⁾, (EG) Nr. 639/1999⁽⁴⁾, (EG) Nr. 2293/1999⁽⁵⁾, (EG) Nr. 2200/2001⁽⁶⁾ und (EG) Nr. 871/2003⁽⁷⁾ zugelassen.
- (2) Angesichts der Entwicklung des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes wurden die in Futtermitteln zugelassenen Höchstgehalte an Spurenelementen erneut überprüft, um eine optimale Anwendung der in Artikel 3 a der Richtlinie 70/524/EWG aufgeführten Zulassungsbedingungen zu gewährleisten.
- (3) Nach derzeitigem wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand kann geschlossen werden, dass der gemäß der Richtlinie 70/524/EWG in Futtermitteln zugelassene Höchstgehalt an Eisen, Kobalt, Kupfer, Mangan und Zink gesenkt werden sollte, damit er den in Artikel 3a Buchstaben a) und b) der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen, insbesondere den Ernährungsbedarf der Tiere zu decken, die tierische Erzeugung zu verbessern und durch tierische Ausscheidungen verursachte Belästigungen zu verringern sowie die schädlichen Wirkungen, die der derzeitige Gehalt an einigen Spurenelementen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat, auf ein Minimum zu beschränken.
- (4) Bei der Berechnung des Höchstgehalts an in Futtermitteln zugelassenen Spurenelementen ist nicht nur der physiologische Bedarf beim Tier, sondern sind auch andere Aspekte, wie z. B. der durchschnittliche Bedarf und die Variabilität des Bedarfs in der Ernährung, die Notwendigkeit, die Bedürfnisse der meisten Mitglieder von Tierpopulationen zu erfüllen, sowie mögliche Unwirksamkeiten bei der Verwendung der Nährstoffe zu berücksichtigen.

- (5) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ hat am 19. Februar 2003 und am 14. März 2003 jeweils eine Stellungnahme zur Verwendung von Kupfer und Zink in Futtermitteln abgegeben. Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die geltenden, in Futtermitteln zugelassenen Höchstgehalte an diesen Spurenelementen in den meisten Fällen höher als notwendig liegen, was die Wirkung dieser Zusatzstoffe anbelangt; er empfiehlt eine Senkung dieser Gehalte, damit sie an den physiologischen Bedarf der Tiere angepasst werden.
- (6) Nach derzeitigem wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand, insbesondere was Eisen in Futtermitteln anbelangt, müssen Milchferkel täglich 7 bis 16 mg/kg Eisen bzw. 21 mg Eisen/kg/Gewichtszunahme aufnehmen, um einen ausreichenden Hämoglobinspiegel aufrechtzuerhalten. Die Milch von Sauen enthält durchschnittlich nur 1 mg Eisen je Liter. Daher entwickeln Schweine, die nur Milch erhalten, schnell eine Anämie. Deshalb sollte Ferkeln Eisen in Ergänzungsfuttermitteln mit einem hohen Gehalt an diesem Element zugeführt werden, sofern sie während der Sägezeit nur mit Milch gefüttert werden.
- (7) Es ist angezeigt, eine Übergangsphase von sechs Monaten für die Durchführung der neuen Bestimmungen sowie eine Übergangsphase von neun Monaten für die Beseitigung vorhandener Futtermittel vorzusehen, die nach den zuvor geltenden Bedingungen gemäß der Richtlinie 70/524/EWG gekennzeichnet wurden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bedingungen für die Zulassung der zur Gruppe der „Spurenelemente“⁽⁸⁾ zählenden Zusatzstoffe E1 Eisen — Fe, E3 Kobalt — Co, E4 Kupfer — Cu, E5 Mangan — Mn und E6 Zink — Zn werden hiermit durch die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen gemäß der Richtlinie 70/524/EWG ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 26. Januar 2004. Vorhandene Futtermittelbestände, die nach den zuvor geltenden Bedingungen gemäß der Richtlinie 70/524/EWG gekennzeichnet wurden, können jedoch während einer Übergangsphase bis zum 26. April 2004 verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 82 vom 26.3.1999, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 284 vom 6.11.1999, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 299 vom 15.11.2001, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 125 vom 21.5.2003, S. 3.

⁽⁸⁾ Die Liste der zugelassenen Zusatzstoffe, einschließlich der Spurenelemente, wurde im ABl. C 329, vom 31.12.2002, S. 1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 871/2003, ABl. L 123 vom 21.5.2003, S. 3, veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

EG-Nr.	Element	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels oder in mg/Tag	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
Spurenelemente						
E 1	Eisen — Fe	Eisencarbonat	FeCO_3	Schafe: 500 mg/kg (insgesamt) des Alleinfuttermittels Heimtiere: 1 250 mg/kg (insgesamt) des Alleinfuttermittels Ferkel bis zu 1 Woche vor dem Absetzen: 250 mg/Tag Andere Tierarten: 750 mg/kg (insgesamt) des Alleinfuttermittels		Unbegrenzte Zeit
		Eisen(II)-chlorid, Tetrahydrat	$\text{FeCl}_2 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$			
		Eisen(III)-chlorid, Hexahydrat	$\text{FeCl}_3 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$			
		Eisen(II)-citrat, Hexahydrat	$\text{Fe}_3(\text{C}_6\text{H}_5\text{O}_7)_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$			
		Eisen(II)-fumarat	$\text{FeC}_4\text{H}_2\text{O}_4$			
		Eisen(II)-lactat, Trihydrat	$\text{Fe}(\text{C}_3\text{H}_5\text{O}_3)_2 \cdot 3\text{H}_2\text{O}$			
		Eisen(III)-oxid	Fe_2O_3			
		Eisen(II)-sulfat, Monohydrat	$\text{FeSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
		Eisen(II)-sulfat, Heptahydrat	$\text{FeSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$			
		Eisenamino­säuren­chelate, Hydrat	$\text{Fe}(\text{x})_{1,3} \cdot \text{nH}_2\text{O}$ (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolysiertem Sojaprotein) Molekulargewicht höchstens 1 500			
E 3	Cobalt — Co	Cobalt(II)-acetat, Tetrahydrat	$\text{Co}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$	2 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Basisches Cobalt(II)-carbonat, Monohydrat	$2\text{CoCO}_3 \cdot 3\text{Co}(\text{OH})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
		Cobalt(II)-chlorid, Hexahydrat	$\text{CoCl}_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$			
		Cobalt(II)-sulfat, Heptahydrat	$\text{CoSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$			
		Cobalt(II)-sulfat, Monohydrat	$\text{CoSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
		Cobalt(II)-nitrat, Hexahydrat	$\text{Co}(\text{NO}_3)_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$			

EG-Nr.	Element	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels oder in mg/Tag	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
E 4	Kupfer — Cu	Kupfer(II)-acetat, Monohydrat	$\text{Cu}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$	Schweine — Ferkel bis zu 12 Wochen: 170 (insgesamt) — sonstige Schweine: 25 (insgesamt) Rinder 1. Rinder vor dem Wiederkäueralter: — Milchaustauschfuttermittel: 15 (insgesamt) — sonstige Alleinfuttermittel: 15 (insgesamt) 2. Sonstige Rinder: 35 (insgesamt) Schafe: 15 (insgesamt) Fische: 25 (insgesamt) Schalentiere: 50 (insgesamt) sonstige Tierarten: 25 (insgesamt)	Folgende Erklärungen sind auf der Etikettierung und in den Begleitpapieren von Mischfuttermitteln anzubringen: — Bei Schafen: Sofern der Gehalt an Kupfer in Futtermitteln 10 mg/kg übersteigt: „Der Kupfergehalt dieses Futtermittels kann bei bestimmten Schafrassen zu Vergiftungen führen“ — Bei Rindern nach Beginn des Wiederkäueralters: Sofern der Kupfergehalt in Futtermitteln weniger als 20 mg/kg beträgt: „Der Kupfergehalt dieses Futtermittels kann bei Rindern, die auf Weiden mit hohem Molybdän- oder Schwefelgehalt gehalten werden, zu Kupfermangel führen“	Unbegrenzte Zeit
		Basisches Kupfer(II)-carbonat, Monohydrat	$\text{CuCO}_3 \cdot \text{Cu}(\text{OH})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$			31.3.2004 für Kupfer-Lysinsulfat
		Kupfer(II)-chlorid, Dihydrat	$\text{CuCl}_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$			
		Kupfer(II)-methionat	$\text{Cu}(\text{C}_5\text{H}_{10}\text{NO}_2\text{S})_2$			
		Kupfer(II)-oxid	CuO			
		Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat	$\text{CuSO}_4 \cdot 5\text{H}_2\text{O}$			
		Aminosäuren-Kupferchelate, Hydrat	$\text{Cu}(\text{x})_{1-3} \cdot \text{nH}_2\text{O}$ (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolysiertem Sojaprotein) Molekulargewicht höchstens 1 500			
		Kupfer-Lysinsulfat Sulphate	$\text{Cu}(\text{C}_6\text{H}_{13}\text{N}_2\text{O}_2)_2 \cdot \text{SO}_4$			
E 5	Mangan — Mn	Mangan(II)-carbonat	MnCO_3	Fische: 100 (insgesamt) sonstige Tierarten: 150 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Mangan(II)-chlorid, Tetrahydrat	$\text{MnCl}_2 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$			
		Mangan(II)-hydrogenphosphat, Trihydrat	$\text{MnHPO}_4 \cdot 3\text{H}_2\text{O}$			
		Mangan(II)-oxid	MnO			
		Mangan(III)-oxid	Mn_2O_3			
		Mangan(II)-sulfat, Tetrahydrat	$\text{MnSO}_4 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$			
		Mangan(II)-sulfat, Monohydrat	$\text{MnSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
		Aminosäuren-Manganchelate, Hydrat	$\text{Mn}(\text{x})_{1-3} \cdot \text{nH}_2\text{O}$ (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolysiertem Sojaprotein) Molekulargewicht höchstens 1 500			
		Mangan(II)-oxid	MnO Mn_2O_3			

EG-Nr.	Element	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels oder in mg/Tag	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
E 6	Zink — Zn	Zinklactat, Trihydrat	$\text{Zn}(\text{C}_3\text{H}_5\text{O}_3)_2 \cdot 3\text{H}_2\text{O}$	Heimtiere: 250 (insgesamt) Fische: 200 (insgesamt) Milchaustauschfuttermittel: 200 (insgesamt) sonstige Tierarten: 150 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Zinkacetat, Dihydrat	$\text{Zn}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$			
		Zinkcarbonat	ZnCO_3			
		Zinkchlorid, Monohydrat	$\text{ZnCl}_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
		Zinkoxid	ZnO Höchstgehalt an Blei: 600 mg/kg			
		Zinksulfat, Heptahydrat	$\text{ZnSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$			
		Zinksulfat, Monohydrat	$\text{ZnSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
		Aminosäuren-Zinkchelate, Hydrat	$\text{Zn}(\text{x})_{1-3} \cdot \text{nH}_2\text{O}$ (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolisiertem Sojaprotein) Molekulargewicht höchstens 1 500			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1335/2003 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2003****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 247 sowie Artikel 247a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Artikeln 220 Absatz 2 Buchstabe b) sowie 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ist vorgesehen, dass die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben in bestimmten Fällen aus Billigkeitsgründen nicht buchmäßig erfasst zu werden brauchen bzw. erstattet oder erlassen werden können.
- (2) Da die Erhebung der traditionellen Eigenmittel gemäß Artikel 8 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾ unter die Erstzuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, entscheiden allein die Behörden der Mitgliedstaaten, inwieweit Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 nachträglich buchmäßig zu erfassen sind beziehungsweise inwieweit sie nach Artikel 239 dieser Verordnung zu erstatten oder zu erlassen sind.
- (3) Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Beteiligten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sollten die Mitgliedstaaten weiterhin zur Weiterleitung des Antrags zwecks Entscheidung durch die Kommission verpflichtet sein in Bezug auf Fälle, in denen nach ihrer Auffassung dem Antrag stattzugeben ist und entweder ein aktiver Irrtum oder eine Pflichtverletzung der Kommission behauptet wird oder die beschriebenen Umstände Gegenstand gemeinschaftlicher Ermittlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung ⁽⁴⁾ waren oder Beträge von 500 000 EUR oder mehr auf dem Spiel stehen.

- (4) Diese Verpflichtung zur Antragsweiterleitung entfielen immer dann, wenn die Kommission bereits in einem Fall mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen eine Entscheidung erlassen hat und die Mitgliedstaaten sich somit bei ihrer eigenen Entscheidung auf die jüngste Kommissionsentscheidung über den rechtlich und sachlich vergleichbaren Fall stützen könnten.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003 ⁽⁶⁾, sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Der Ausschuss für den Zollkodex hat nicht innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen; die Kommission hat daher dem Rat einen Vorschlag für diese Maßnahmen unterbreitet. Da der Rat nicht innerhalb der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁷⁾ über diesen Vorschlag befunden hat, obliegt es der Kommission, die besagten Maßnahmen zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 869 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) in Fällen, in denen sie der Auffassung sind, dass alle Voraussetzungen des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex der Gemeinschaft erfüllt sind, sofern die Kommission nicht gemäß Artikel 871 Absatz 2 zweiter Anstrich mit dem Fall befasst ist. Ist Artikel 871 Absatz 2 anwendbar, so ist eine Entscheidung der Zollbehörden, von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Abgaben abzu- sehen, nur dann möglich, wenn das Verfahren gemäß den Artikeln 871 bis 876 abgeschlossen wurde.“

b) Buchstabe c) wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

c) Die beiden folgenden Unterabsätze werden angefügt:

„In Fällen, in denen ein Antrag auf Erstattung oder Erlass gemäß Artikel 236 des Zollkodex in Verbindung mit Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) Zollkodex gestellt wird, gelten der erste Unterabsatz Buchstabe b) sowie die Artikel 871 bis 876 sinngemäß.“

Zur Durchführung der vorstehenden Unterabsätze leisten die Mitgliedstaaten einander Amtshilfe, insbesondere wenn ein Irrtum der Zollbehörden eines anderen als des entscheidungsbefugten Mitgliedstaats vorliegt.“

2. Die Artikel 870 bis 872 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 870

(1) Jeder Mitgliedstaat hält zur Verfügung der Kommission das Verzeichnis aller Fälle einer Anwendung:

- des Artikels 869 Buchstabe a);
- des Artikels 236 Zollkodex in Verbindung mit Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) Zollkodex, wenn die Mitteilung nicht bereits nach Absatz 2 dieses Artikels erforderlich ist;
- des Artikels 869 Buchstabe b), wenn die Mitteilung nicht bereits nach Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission kurz zusammengefasst ein Verzeichnis der Fälle, in denen Artikel 236 Zollkodex in Verbindung mit Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) Zollkodex oder Artikel 869 Buchstabe b) angewandt wurde, wenn der Betrag, der infolge ein und desselben Fehlers bei ein und demselben Beteiligten nicht erhoben wurde und sich auf mehr als einen Einfuhr- oder Ausfuhrvorgang beziehen kann, 50 000 EUR übersteigt. Die Mitteilung nach Absatz 1 erfolgt im Laufe jedes ersten und dritten Quartals für alle Fälle, in denen im vorangegangenen Halbjahr von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung abgesehen worden ist.

Artikel 871

(1) Die Zollbehörden übermitteln der Kommission einen Fall zur Regelung nach dem Verfahren der Artikel 872 bis 876, wenn sie der Auffassung sind, dass die Voraussetzungen des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex vorliegen und

- sie der Auffassung sind, dass die Kommission einen Irrtum im Sinne des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) Zollkodex begangen hat, oder
- der betreffende Fall im Zusammenhang steht mit Ergebnissen gemeinschaftlicher Ermittlungen, die durchgeführt wurden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (*) oder anderer gemeinschaftlicher Rechtsakte oder Abkommen,

die die Gemeinschaft mit anderen Ländern oder Ländergruppen geschlossen hat und in denen die Möglichkeit der Durchführung derartiger gemeinschaftlicher Ermittlungen vorgesehen ist, oder

- die Abgaben, die bei einem Beteiligten infolge ein und desselben Irrtums, gegebenenfalls auch für mehrere Einfuhr- oder Ausfuhrvorgänge, nicht erhoben wurden, 500 000 EUR oder mehr betragen.

(2) Die Übermittlung gemäß Absatz 1 unterbleibt, wenn

- die Kommission bereits im Verfahren der Artikel 872 bis 876 eine Entscheidung über einen Fall mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen getroffen hat;
- die Kommission bereits mit einem Fall mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen befasst ist.

(3) Die der Kommission übermittelten Unterlagen müssen alle für eine vollständige Prüfung des Falles notwendigen Angaben enthalten. Sie müssen eine detaillierte Würdigung des Verhaltens des Beteiligten enthalten, insbesondere was seine Berufserfahrung, Gutgläubigkeit und angewandte Sorgfalt betrifft. Dieser Würdigung sind alle Angaben und Unterlagen beizufügen, die die Gutgläubigkeit des Beteiligten belegen können. Die Unterlagen müssen ferner eine Erklärung enthalten, die von dem Beteiligten des der Kommission vorzulegenden Falls unterzeichnet ist und in der dieser bestätigt, dass er die Unterlagen einsehen konnte, und je nach Fall angibt, dass er nichts ihnen hinzuzufügen hat bzw. welche zusätzlichen Angaben oder Unterlagen darin aufgenommen werden sollten.

(4) Die Kommission bestätigt dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich den Eingang der Unterlagen.

(5) Stellt sich heraus, dass die von dem Mitgliedstaat mitgeteilten Angaben nicht ausreichen, um in voller Kenntnis der Sachlage über den unterbreiteten Entwurf zu entscheiden, so kann die Kommission von diesem Mitgliedstaat oder jedem anderen Mitgliedstaat zusätzliche Angaben anfordern.

(6) Die Kommission schickt die Unterlagen an die Zollbehörde zurück, und das Verfahren der Artikel 872 bis 876 gilt als niemals eingeleitet, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- Aus den Unterlagen geht hervor, dass Uneinigkeit besteht zwischen der Zollbehörde, die die Unterlagen übermittelt hat, und der Person, die die Erklärung gemäß Absatz 3 über die Sachlage unterzeichnet hat;
- die Unterlagen sind insofern unvollständig, als jegliche Angaben oder Belege darüber, dass eine Prüfung des Falls durch die Kommission gerechtfertigt ist, fehlen;
- eine Übermittlung des Falls gemäß den Absätzen 1 und 2 ist nicht vorgesehen;

- das Bestehen einer Zollschuld wurde nicht festgestellt;
- im Verlauf der Prüfung des Falls übermitteln die Zollbehörden der Kommission neue Angaben oder Unterlagen, aus denen sich substantielle Änderungen in Bezug auf die Sachlage oder die rechtliche Würdigung ergeben.

Artikel 872

Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Kopie der Unterlagen gemäß Artikel 871 Absatz 3 binnen vierzehn Tagen nach Eingang dieser Unterlagen.

Der Fall wird so bald wie möglich auf die Tagesordnung der Sachverständigengruppe nach Artikel 873 gesetzt.

(*) ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1.“

3. Die Artikel 873 bis 875 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 873

Nach Anhörung einer Sachverständigengruppe, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und im Rahmen des Ausschusses zur Prüfung des Falles zusammentritt, entscheidet die Kommission, ob der geprüfte Sachverhalt es zulässt, von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung abzusehen oder nicht.

Diese Entscheidung ist binnen neun Monaten nach Eingang der in Artikel 871 Absatz 3 bezeichneten Unterlagen bei der Kommission zu treffen. Fehlen in den Unterlagen indessen die Erklärung oder die eingehende Würdigung des Verhaltens des Beteiligten gemäß Artikel 871 Absatz 3, so wird die Frist von neun Monaten erst ab dem Tag des Eingangs dieser Dokumente bei der Kommission gerechnet. Die Zollbehörde und der Beteiligte, der von dem der Kommission vorgelegten Fall betroffen ist, werden hiervon unterrichtet.

Sieht sich die Kommission veranlasst, zusätzliche Auskünfte anzufordern, um eine Entscheidung treffen zu können, so wird die Frist von neun Monaten um die Zeit verlängert, die zwischen dem Zeitpunkt der Absendung des Auskunftersuchens der Kommission und dem Zeitpunkt des Eingangs der Auskünfte verstreicht. Der Beteiligte, der von dem der Kommission vorgelegten Fall betroffen ist, wird von dieser Fristverlängerung unterrichtet.

Hat die Kommission die für eine Entscheidung in der Sache erforderlichen Ermittlungen selbst vorgenommen, so wird die Frist von neun Monaten um den für diese Ermittlungen erforderlichen Zeitraum verlängert. Die Dauer dieser Verlängerung darf ihrerseits neun Monate nicht überschreiten. Die Zollbehörde und der von dem der Kommission vorgelegten Fall betroffene Beteiligte werden über das Datum des Beginns und Abschlusses dieser Ermittlungen unterrichtet.

Teilt die Kommission dem Beteiligten, der von dem vorgelegten Fall betroffen ist, ihre Einwände gemäß Artikel 872a mit, so wird die Neunmonatsfrist um einen Monat verlängert.

Artikel 874

Die in Artikel 873 genannte Entscheidung ist dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der dort vorgesehenen Frist, bekannt zu geben.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten mit, welche Entscheidungen sie getroffen hat, um die Zollbehörden bei der Entscheidung in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen zu unterstützen.

Artikel 875

Wird mit der Entscheidung nach Artikel 873 festgestellt, dass in dem geprüften Fall von einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung abgesehen werden kann, so kann die Kommission klarstellen unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten ermächtigt sind, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Abgaben abzusehen.“

4. Artikel 899 erhält folgende Fassung:

„Artikel 899

(1) Stellt die Entscheidungsbehörde, bei der eine Erstattung oder ein Erlass nach Artikel 239 Absatz 2 Zollkodex beantragt worden ist, fest,

— dass die für diesen Antrag vorgebrachten Gründe einen der in den Artikeln 900 bis 903 beschriebenen Tatbestände erfüllen und keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten vorliegt, so erstattet oder erlässt sie die betreffenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben;

— dass die für diesen Antrag vorgebrachten Gründe einen der in Artikel 904 beschriebenen Tatbestände erfüllen, so lehnt sie die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben ab.

(2) In allen anderen Fällen, ausgenommen bei einer Befassung der Kommission gemäß Artikel 905, entscheidet die Entscheidungsbehörde von sich aus, die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu erstatten oder zu erlassen, wenn es sich um besondere Fälle handelt, die sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

Ist Artikel 905 Absatz 2 zweiter Anstrich anwendbar, so können die Zollbehörden erst entscheiden, die in Frage stehenden Abgaben zu erstatten oder zu erlassen, wenn das nach den Artikeln 906 bis 909 eingeleitete Verfahren abgeschlossen ist.

(3) Als ‚Beteiligte(r)‘ im Sinn des Artikels 239 Absatz 1 Zollkodex und im Sinn dieses Artikels gelten die Person oder die Personen nach Artikel 878 Absatz 1 oder ihr Vertreter sowie gegebenenfalls jede andere Person, die zur Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die in Frage stehenden Waren tätig geworden ist oder die Anweisungen gegeben hat, die zur Erfüllung dieser Förmlichkeiten notwendig waren.

(4) Zur Durchführung der Absätze 1 und 2 leisten die Mitgliedstaaten einander Amtshilfe, insbesondere wenn eine Pflichtverletzung auf Seiten der Zollbehörden eines anderen als des entscheidungsbefugten Mitgliedstaats vorliegt.“

5. Nach Artikel 904 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 904a

(1) Ist die Mitteilung nach Absatz 2 nicht erforderlich, so hält jeder Mitgliedstaat das Verzeichnis der Fälle, in denen Artikel 899 Absatz 2 zur Anwendung kam, zur Verfügung der Kommission.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission kurz zusammengefasst ein Verzeichnis der Fälle, in denen Artikel 899 Absatz 2 angewandt wurde, wenn der Betrag, der dem Beteiligten aufgrund einer besonderen Situation, die auch mehrere Einfuhr- oder Ausfuhrvorgänge umfassen kann, erstattet oder erlassen wurde, 50 000 EUR oder mehr beträgt. Diese Mitteilung erfolgt im Laufe jedes ersten und dritten Quartals für alle Fälle, in denen im vorausgegangenen Halbjahr eine Erstattung oder ein Erlass gewährt wurde.“

6. Die Artikel 905 und 906 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 905

(1) Lässt die Begründung des Antrags auf Erstattung oder Erlass gemäß Artikel 239 Absatz 2 Zollkodex auf einen besonderen Fall schließen, der sich aus Umständen ergibt, bei denen weder eine betrügerische Absicht noch eine offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten vorliegt, so übermittelt der entscheidungsbefugte Mitgliedstaat den Fall der Kommission zur Entscheidung im Verfahren gemäß den Artikeln 906 bis 909,

— wenn diese Behörde der Auffassung ist, dass sich der besondere Fall aus Pflichtverletzungen der Kommission ergibt oder

— wenn der betreffende Fall im Zusammenhang steht mit Ergebnissen gemeinschaftlicher Ermittlungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 oder anderer gemeinschaftlicher Rechtsakte oder Abkommen, die die Gemeinschaft mit anderen Ländern oder Ländergruppen geschlossen hat und in denen die Möglichkeit der Durchführung derartiger gemeinschaftlicher Ermittlungen vorgesehen ist, oder

— wenn die Abgaben, die bei einem Beteiligten infolge desselben besonderen Umstandes, gegebenenfalls auch für mehrere Einfuhr- oder Ausfuhrvorgänge, nicht erhoben wurden, 500 000 EUR oder mehr betragen.

Der Begriff ‚Beteiligter‘ ist in gleicher Weise wie in Artikel 899 auszulegen.

(2) Die Übermittlung gemäß Absatz 1 erfolgt nicht, wenn

— die Kommission im Verfahren der Artikel 906 bis 909 bereits eine Entscheidung über einen Fall mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen getroffen hat;

— die Kommission bereits mit einem sachlich und rechtlich vergleichbaren Fall befasst ist.

(3) Die der Kommission übermittelten Unterlagen müssen alle für eine vollständige Prüfung des Falles notwendigen Angaben enthalten. Sie müssen eine detaillierte Würdigung des Verhaltens des Beteiligten enthalten, insbesondere was seine Berufserfahrung, Gutgläubigkeit und angewandte Sorgfalt betrifft. Dieser Würdigung sind alle Angaben und Unterlagen beizufügen, die die Gutgläubigkeit des Beteiligten belegen können. Sie müssen ferner eine Erklärung enthalten, die von demjenigen unterzeichnet ist, der die Erstattung oder den Erlass beantragt, und in der dieser bestätigt, dass er die Unterlagen einsehen konnte, und je nach Fall angibt, dass er ihnen nichts hinzuzufügen hat bzw. welche zusätzlichen Angaben oder Unterlagen darin aufgenommen werden sollten.

(4) Die Kommission bestätigt dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich den Eingang der Unterlagen.

(5) Stellt sich heraus, dass die von dem Mitgliedstaat mitgeteilten Angaben nicht ausreichen, um in voller Kenntnis der Sachlage über den vorgelegten Antrag zu entscheiden, so kann die Kommission von diesem Mitgliedstaat oder jedem anderen Mitgliedstaat zusätzliche Angaben anfordern.

(6) Die Kommission schickt die Unterlagen an die Zollbehörde zurück, und das Verfahren der Artikel 906 bis 909 gilt als niemals eingeleitet, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

— Aus den Unterlagen geht hervor, dass zwischen der Zollbehörde, die die Unterlagen übermittelt hat, und der Person, die die Erklärung gemäß Absatz 3 unterzeichnet hat, Uneinigkeit über die Sachlage besteht;

— die Unterlagen sind insofern unvollständig, als jegliche Angaben oder Belege darüber, dass eine Prüfung des Falls durch die Kommission gerechtfertigt ist, fehlen;

— eine Übermittlung des Falls gemäß den Absätzen 1 und 2 ist nicht vorgesehen;

- das Bestehen einer Zollschuld wurde nicht festgestellt;
- im Verlauf der Prüfung des Falls übermitteln die Zollbehörden der Kommission neue Angaben oder Unterlagen, aus der sich substantielle Änderungen in Bezug auf die Sachlage oder die rechtliche Würdigung ergeben.

Artikel 906

Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Kopie des Vorgangs gemäß Artikel 905 Absatz 3 binnen vierzehn Tagen nach Eingang dieser Unterlagen.

Der Fall wird so bald wie möglich auf die Tagesordnung der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 873 gesetzt.“

7. Die Artikel 907 und 908 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 907

Nach Anhörung einer Sachverständigengruppe, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und im Rahmen des Ausschusses zur Prüfung des Falles zusammentritt, entscheidet die Kommission, ob die besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlass rechtfertigen oder nicht.

Diese Entscheidung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Unterlagen nach Artikel 905 Absatz 3 bei der Kommission zu treffen. Fehlen in den Unterlagen indessen die Erklärung oder die eingehende Würdigung des Verhaltens des Beteiligten gemäß Artikel 905 Absatz 3, so wird die Frist von neun Monaten erst ab dem Tag des Eingangs dieser Dokumente gerechnet. Die Zollbehörde und der Beteiligte, der die Erstattung oder den Erlass beantragt, werden hiervon unterrichtet.

Sieht sich die Kommission veranlasst, zusätzliche Auskünfte anzufordern, um eine Entscheidung fällen zu können, so wird die Frist von neun Monaten um die Zeit verlängert, die zwischen dem Zeitpunkt der Absendung des Auskunftersuchens der Kommission und dem Zeitpunkt des Eingangs der Auskünfte verstrichen ist. Der Beteiligte, der die Erstattung oder den Erlass beantragt, wird von dieser Fristverlängerung unterrichtet.

Hat die Kommission die für eine Entscheidung in der Sache erforderlichen Ermittlungen selbst vorgenommen, so wird die Frist von neun Monaten um den für diese Ermittlungen

erforderlichen Zeitraum verlängert. Die Dauer dieser Verlängerung darf ihrerseits neun Monate nicht überschreiten. Die Zollbehörde und der Beteiligte, der die Erstattung oder den Erlass beantragt, werden über das Datum des Beginns und Abschlusses dieser Ermittlungen unterrichtet.

Teilt die Kommission dem Beteiligten, der die Erstattung oder den Erlass beantragt, ihre Einwände gemäß Artikel 906a mit, so wird die Neunmonatsfrist um einen Monat verlängert.

Artikel 908

(1) Die in Artikel 907 genannte Entscheidung ist dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der dort vorgesehenen Frist bekannt zu geben.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten mit, welche Entscheidungen sie getroffen hat, um die Zollbehörden bei der Entscheidung in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen zu unterstützen.

(2) Anhand der nach Absatz 1 bekannt gegebenen Entscheidung der Kommission trifft die Entscheidungszollbehörde ihre Entscheidung über den Antrag des Beteiligten.

(3) Wird mit der Entscheidung nach Artikel 907 festgestellt, dass die besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlass rechtfertigen, so kann die Kommission klarstellen, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten ermächtigt sind, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt ab 1. August 2003 für alle Fälle, die der Kommission nicht bis zu diesem Zeitpunkt zur Entscheidung übermittle wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2003

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1336/2003 DER KOMMISSION
vom 25. Juli 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 hinsichtlich der weiteren Anwendung der
Wirkstoffe in Anhang II
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/70/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission⁽³⁾ enthält Bestimmungen über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und über den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen durch die Mitgliedstaaten. Bei Anwendungen, für die zusätzliche technische Beweise dafür vorgelegt wurden, dass die weitere Anwendung des Wirkstoffs notwendig ist und es keine wirksamen Alternativen gibt, wurden vorübergehende Maßnahmen vorgesehen, damit Alternativen entwickelt werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben neue Beweise für weitere unverzichtbare Anwendungen vorlegt. Die Kommission hat diese Informationen in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten bewertet. Ausnahmeregelungen sollten nur in berechtigten Fällen gewährt werden, bei denen keine Bedenken bestehen, und auf die Anwendung bei den Schadorganismen beschränkt sein, für deren Bekämpfung es keine wirksamen Alternativen gibt.

- (3) Einige Wirkstoffe fallen wegen ihrer chemischen Verwandtschaft oder wegen ihrer spezifischen Anwendung sowohl unter die dritte als auch unter die vierte Stufe des Arbeitsprogramms. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollten die notwendigen Anpassungen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 vorgenommen werden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 23.7.2003, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3.

ANHANG

„ANHANG II

Verzeichnis der Zulassungen gemäß Artikel 2 Absatz 3

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Wirkstoff	Mitgliedstaat	Anwendung
2-Aminobutan	Vereinigtes Königreich Irland	Gelagerte Pflanzkartoffeln Gelagerte Pflanzkartoffeln
1,3-Dichloropropen (cis)	Niederlande	Blumenzwiebeln, Erdbeeren, Gemüse, Baumschulbestände, Dauerkulturen und Neuanpflanzung von Obstbäumen
4-CPA(4-Chlorphenoxy-essigsäure)	Griechenland Spanien	Trauben (kernlos) Tomaten, Auberginen
Acifluorfen	Italien	Sojabohnen
Azaconazol	Belgien Niederlande Vereinigtes Königreich	Gemüsepaprika, Tomaten, Wundbehandlung an Bäumen Tomaten Zierpflanzen
Benfuresat	Spanien	Baumwolle
Bromacil	Frankreich	Lavendel, Lavandin
Brompropylat	Belgien Italien Spanien	Bohnen Kernobst, Wein Zitronen, Tomaten, Kernobst, Wein
Calciumhydroxid (auch Löschkalk (*))	Niederlande	Obst
Cartap	Italien	Kernobst, Steinobst, Tomaten, Auberginen, Paprika, Melonen, Kürbisse, Zierpflanzen
Chinomethionat	Griechenland Spanien	Melonen, Wassermelonen Cucurbitaceae
Chlorfenvinfos	Dänemark Deutschland Irland Frankreich Niederlande Schweden Portugal Spanien	Kohl Radieschen, Rettich, Karotten, Zwiebeln, Sellerie, Kohl, Gurken, Ölraps Karotten, Pastinaken, Kohl, Kohlrüben Pilze, Spargel, Kresse, Rettich, Spinat, Feldsalat, Einlegegurken, Zucchini, Zwiebeln, Schalotten, Karotten, Knollensellerie, Lauch, Sellerie, Petersilie, Knoblauch, Kohl, weiße Rüben Kohl, Zwiebeln, Karotten, Kohlgemüse, Kohlrüben, weiße Rüben, Rettich, Winterrettich, Lauch, Knollensellerie Kopfkohl und Kohlrüben Kohlgemüse Kohlgemüse
Cyanazin	Vereinigtes Königreich Schweden Irland	Erbsen, Bohnen, Kohlgemüse, Narzissen, Ölraps, Allium, Forstwirtschaft Ölraps und Einlegegurken Zwiebeln
Dalapon	Italien	Reis

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Wirkstoff	Mitgliedstaat	Anwendung
Ethion	Frankreich	Karotten, Petersilie, Sellerie, Knollensellerie, Knoblauch, Schalotten, Zwiebeln, Lauch, Kohl
Dikegulac	Deutschland	Zierpflanzen (unter Glas)
Dimefuron	Deutschland	Ölraps
Dinobuton	Spanien	Kernobst
Ethylidipropylthiocarbamat (EPTC)	Portugal	Kartoffeln
Fenpropathrin	Vereinigtes Königreich	Beerenobst (schwarze Johannisbeeren)
Fenuron	Vereinigtes Königreich	Erbsen, Bohnen, Spinat
Flumethralin	Portugal Spanien	Tabak Tabak
Fomesafen	Vereinigtes Königreich Frankreich Italien	Erbsen, Bohnen, Lupinen Sojabohnen, Bohnen Sojabohnen, Bohnen, Erbsen
Furalaxyl	Irland	Zierpflanzen
Furathiocarb	Belgien	Lauch
Haloxyfop	Dänemark	Mit Rotschwingel eingesäte Felder, Aussaatbeete von Zierpflanzen
Heptenophos	Irland Italien	Zierpflanzen, Gurken, Tomaten, Salat Kohl, Gemüsebohnen, Salat
Hexazinon	Österreich Frankreich Irland Spanien	Nadelbäume Nadelbäume, Lavendel, Lavandin, Muskatellersalbei, Süßholz, Luzerne, Zuckerrohr Nadelbäume Nadelbäume, Luzerne
Imazapyr	Irland Portugal	Forstwirtschaft Nicht mit Kulturpflanzen bebaute Flächen
Iminoctadin	Griechenland	Tomaten unter Kunststoff
Mepronil	Österreich	Salat
Metobromuron	Belgien Spanien Deutschland Frankreich	Feldsalat, Bohnen, Kartoffeln Kartoffeln Feldsalat, Bohnen, Tabak Feldsalat
Metoxuron	Belgien Frankreich Irland Luxemburg Niederlande Vereinigtes Königreich	Karotten, Kartoffeln Karotten Karotten Karotten, Kartoffeln Karotten, Kartoffeln, Iris, Gladiolen Karotten, Pastinaken

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Wirkstoff	Mitgliedstaat	Anwendung
Naptalam	Spanien	Melonen, Wassermelonen
	Frankreich	Melonen
Omethoat	Österreich	Zierpflanzen
Orbencarb	Österreich	Lupinen
Oxadixyl	Belgien	Erbsen-Saatgutbehandlung
Oxycarboxin	Vereinigtes Königreich	Zierpflanzen
	Österreich	Zierpflanzen
	Griechenland	Zierpflanzen, Blumen
	Spanien	Zierpflanzen
	Irland	Rasengras
Pebulat	Griechenland	Tabak
Pentanochlor	Vereinigtes Königreich	Doldenblütler, Kräuter, Zierpflanzen
Prometryn	Vereinigtes Königreich	Doldenblütler, Allium, Kräuter
	Spanien	Karotten, Sellerie, Baumwolle, Kichererbsen, Erbsen, Linsen
	Griechenland	Baumwolle
	Irland	Karotten, Petersilie, Sellerie, Pastinaken
	Portugal	Kartoffeln, Petersilie, Lauch, Erbsen
	Frankreich	Sellerie, Knollensellerie, Linsen, Lauch
Pyridafenthion	Spanien	Wein, Wiesen und Weiden, Zitronen
Resmethrin	Vereinigtes Königreich	Pilze
Steinmehl (*)	Österreich	Forstwirtschaft
Sethoxydim	Österreich	Erdbeeren
	Belgien	Lauch, Bohnen, Kohl
	Italien	Gemüse
Silbernitrat	Niederlande	Gurken und Einlegegurken zur Aussaat
Natriummonochloracetat	Vereinigtes Königreich	Kohlgemüse, Allium, Beerenobst, Hopfen
	Irland	Kohl, Rosenkohl, Grünkohl
Natriumsilberthiosulphat	Dänemark	Schnittblumen, Topfpflanzen
Sulfotep	Deutschland	Zierpflanzen und Gemüse in Gewächshäusern
Teersäuren (*)	Irland	Desinfektionszwecke
	Vereinigtes Königreich	Desinfektionszwecke
Temphos	Spanien	Reis
Terbacil	Spanien	Minze
	Frankreich	Arnika, Honigklee, Zitronenmelisse, Pfefferminze, Oregano, Ackerveilchen, Rosmarin, Winterbohnenkraut, Salbei, Thymian
	Griechenland	Gewürze
	Vereinigtes Königreich	Gewürze und Offizinalpflanzen

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Wirkstoff	Mitgliedstaat	Anwendung
Terbufos	Griechenland	Zuckerrüben
Terbutryn	Vereinigtes Königreich Spanien Irland	Erbsen, Bohnen, Lupinen Zitrusfrüchte Erbsen, Bohnen
Tetradifon	Spanien Irland	Zitrusfrüchte, Cucurbitaceae, Tomaten, Trauben Tomaten, Gurken, Baumschulbestände von Zierpflanzen
Triazophos	Irland	Karotten
Triforin	Österreich Dänemark	Bohnen, Gurken, Zierpflanzenanbau, Rosen Äpfel, Birnen, schwarze Johannisbeeren, rote Johannisbeeren, Stachelbeeren
Vamidothion	Belgien Spanien Italien Portugal	Äpfel, Obstbaumanbau Kernobst Kernobst Äpfel, Birnen

(*) Dieser Wirkstoff darf für die genannten Anwendungen in Verkehr bleiben, bis die Verfahren der vierten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1112/2002 der Kommission abgeschlossen sind.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1337/2003 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2003****zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1143/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1012/98 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 673/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 wird die Anzahl Tiere, die den sogenannten traditionellen Einführern vorbehalten sind, im Verhältnis zu den während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2003 vorgenommenen Einfuhren aufgeteilt.
- (2) Die Aufteilung der in Frage kommenden Stückzahl auf die in Artikel 2 Absatz 3 derselben Verordnung genannten Einführer erfolgt im Verhältnis zu den von ihnen beantragten Stückzahlen. Da die Zahl der bean-

tragten Tiere größer ist als die in Frage kommende Stückzahl, ist ein einheitlicher Verminderungssatz zu bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 gestellten Antrag auf Einfuhrrecht wird bis zu höchstens folgenden Mengen stattgegeben:

- a) 51,7282 % der während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2003 eingeführten Stückzahl im Fall der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 genannten Einführer;
- b) 6,8393 % der Stückzahl, welche die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 genannten Einführer insgesamt beantragt haben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 18.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2003

über die Verlängerung des in Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag genannten Zeitraums betreffend die von den Niederlanden nach Artikel 95 Absatz 4 notifizierte einzelstaatlichen Bestimmungen zur Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2539)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/549/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHLAGE

- (1) Mit Schreiben der Ständigen Vertretung des Königreichs der Niederlande an die Europäische Union vom 17. Januar 2003 notifizierte die niederländische Regierung der Kommission nach Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag ihre nationalen Bestimmungen für kurzkettige Chlorparaffine (im Folgenden als SCCP bezeichnet), deren Beibehaltung sie auch nach der Annahme der Richtlinie 2002/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates ⁽¹⁾ für notwendig erachtet.

1. Artikel 95 Absatz 4 und Absatz 6 EG-Vertrag

- (2) Artikel 95 Absätze 4 und 6 EG-Vertrag lauten:

„(4) Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat oder die Kommission eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 30 oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung der Kommission mit.

(...)

(6) Die Kommission beschließt binnen sechs Monaten nach den Mitteilungen (...) die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen zu billigen oder abzulehnen, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 6.7.2002, S. 21.

Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die in den Absätzen 4 (...) genannten einzelstaatlichen Bestimmungen als gebilligt.

Die Kommission kann, sofern dies aufgrund des schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, dem betreffenden Mitgliedstaaten mitteilen, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum gegebenenfalls um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird.“

2. Richtlinie 2002/45/EG

- (3) Die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ⁽²⁾ in ihrer geänderten Fassung enthält Bestimmungen, die das Inverkehrbringen und die Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen beschränken. Nach Artikel 1 Absatz 1 gilt diese Richtlinie für die im Anhang I aufgeführten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen.
- (4) Gemäß Artikel 2 treffen die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die in Anhang I aufgeführten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nur unter den dort angegebenen Bedingungen in Verkehr gebracht oder verwendet werden.
- (5) Die Richtlinie 76/769/EWG wurde mehrfach geändert, u. a. um in Anhang I neue gefährliche Stoffe und Zubereitungen aufzunehmen und damit die für den Gesundheits- und Umweltschutz notwendigen Beschränkungen ihres Inverkehrbringens und ihrer Verwendung festzulegen.
- (6) Mit der auf der Rechtsgrundlage von Artikel 95 EG-Vertrag angenommenen Richtlinie 2002/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG eine neue Nummer 42 mit Bestimmungen zum Inverkehrbringen und zur Verwendung chlorierter Alkane, C₁₀-C₁₃, (SCCP) hinzugefügt.
- (7) In Erwägungsgrund 1 der Richtlinie heißt es: „Einige Mitgliedstaaten haben in Anwendung des PARCOM-Beschlusses 95/1 (Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus) Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine bereits eingeführt oder planen entsprechende Maßnahmen, die sich direkt auf die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken; deshalb ist eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet und folglich eine Änderung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen unter Berücksichtigung von Risikobewertungen durch die Gemeinschaft und der einschlägigen wissenschaftlichen Beweise, die den PARCOM-Beschluss 95/1 stützen, erforderlich.“
- (8) In den Erwägungsgründen 2 und 3 wird mit Bezug auf die Hintergründe der Richtlinie festgestellt, dass: „Kurzkettige Chlorparaffine (...) wegen ihrer hohen Toxizität für aquatische Organismen und wegen der schädlichen Auswirkungen, die sie langfristig auf die Gewässerumwelt haben können, als umweltgefährlich eingestuft (werden)“ und dass „die Kommission (...) im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe ⁽³⁾ eine Empfehlung verabschiedet (hat), nach der spezifische Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendung von kurzkettigen Chlorparaffinen ergriffen werden sollen, insbesondere in Arbeitsmitteln in der Metallverarbeitung und -bearbeitung sowie in Produkten der Lederzuzrichtung, (wobei) das Ziel dieser Maßnahmen (...) der Umweltschutz für Gewässer (ist)“.
- (9) Nach Nummer 42 Absatz 1 dürfen SCCP in Konzentrationen von über 1 % nicht zur Verwendung als Stoffe oder Bestandteile von anderen Stoffen oder Zubereitungen
 - in der Metallverarbeitung und -bearbeitung und
 - zum Fetten von Leder in Verkehr gebracht werden.
- (10) Gemäß Nummer 42 Absatz 2 werden alle verbleibenden Verwendungen kurzkettiger Chlorparaffine vor dem 1. Januar 2003 von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem OSPAR-Ausschuss unter Berücksichtigung aller einschlägigen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gesundheits- und Umweltrisiken der SCCP erneut geprüft, und das Europäische Parlament wird über die Ergebnisse dieser Prüfung unterrichtet.
- (11) Nach Artikel 2 Absatz 1 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten spätestens bis 6. Juli 2003 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und wenden diese Vorschriften spätestens ab 6. Januar 2004 an.

⁽²⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

3. Nationale Bestimmungen

- (12) Die von den Niederlanden notifizierten nationalen Bestimmungen wurden mit der Entscheidung vom 3. November 1999 über ein Verbot bestimmter Verwendungen kurzkettiger Chlorparaffine eingeführt (Chlorinated Paraffins Decision, Chemicals Substances Act (WMS)) (Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden, Jaargang 1999, 478).
- (13) Nach Artikel 1 gilt die Entscheidung für chlorierte Alkane mit einer Kettenlänge von 10 bis einschließlich 13 Kohlenstoffatomen und einem Chlorierungsgrad von mindestens 48 Gewichtsprozent.

Nach Artikel 2 Absatz 1 dürfen die in Artikel 1 genannten SCCP nicht verwendet werden:

- als Weichmacher in Farben, Beschichtungen oder Dichtungsmitteln,
- in Schneidölen für die Metallbearbeitung und
- als Flammschutzmittel in Gummi, Kunststoffen oder Textilien.

Allerdings können nach Artikel 2 Absatz 2 SCCP in Dichtungsmassen oder als Flammschutzmittel für Förderbänder zur ausschließlichen Nutzung im Untertagebau bis zum 31. Dezember 2004 weiterhin verwendet werden.

- (14) Ein Entwurf dieser Bestimmungen wurde der Kommission am 8. März 1999 im Rahmen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽⁴⁾ notifiziert. Die niederländische Regierung wies darauf hin, dass die Niederlande Vertragspartei des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Paris-Übereinkommen) sind. Die vorgesehenen Bestimmungen seien notwendig, damit sie ihre internationalen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen sowie aus dem auf Grund dieses Übereinkommens gefassten Beschlusses 95/1 der Kommission von Paris (PARCOM) vom Juni 1995 über eine schrittweise Einstellung der Verwendung von SCCP erfüllen könne⁽⁵⁾. Fünf Mitgliedstaaten⁽⁶⁾ und die Europäische Kommission machten Anmerkungen, Spanien gab eine detaillierte Stellungnahme ab. Außer Dänemark und Österreich sprachen sich alle diese Mitgliedstaaten gegen die vorgesehenen nationalen Bestimmungen aus, auch von der Europäische Kommission wurden sie abgelehnt.

4. Hintergrundinformationen zu den SCCP

- (15) Chlorierte Paraffine sind chemische Stoffe, die bei der Chlorierung von geradkettigen Paraffinen (Alkanen) entstehen. Ihre Untergliederung in verschiedene Gruppen, erfolgt nach der Kettenlänge des Ausgangsmaterials und dem Chorgehalt im Endprodukt. Drei der wichtigsten Gruppen sind die kurz-, mittel- und langkettigen chlorierten Paraffine (SCCP, MCCP und LCCP). SCCP werden aus geradkettigen Paraffinen mit einer Kettenlänge von C 10 bis C 13 hergestellt. Die handelsüblichen SCCP weisen im Durchschnitt einen Chorgehalt zwischen 49 und 71 % auf. Sie können in Reinform in Verkehr gebracht und verwendet werden, können jedoch auch als Fremdbestandteile in anderen Stoffen und Zubereitungen vorkommen⁽⁷⁾. Dies gilt insbesondere für MCCP.
- (16) In der Europäischen Gemeinschaft werden SCCP hauptsächlich als Additive in Schneidölen für die Metallbearbeitung verwendet. Weitere Verwendung finden sie als Flammschutzmittel in Gummizubereitungen sowie als Zusatzstoffe für Farben und sonstige Beschichtungsmittel. Weniger häufig ist die Verwendung als Fettungsmittel und Weichmacher in der Lederwarenindustrie, als Imprägnierungsmittel in der Textilindustrie und als Zusatzstoff zu Dichtungsmassen.

⁽⁴⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽⁵⁾ Die Vertragsparteien des Paris-Übereinkommens haben sich dazu verpflichtet, alle möglichen Schritte zu ergreifen, um die Meeresverschmutzung vom Lande aus zu verhüten bzw. zu beseitigen. Außer Österreich, Griechenland, Luxemburg und Italien haben alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft das Übereinkommen unterzeichnet. Auch die Europäische Gemeinschaft ist Vertragspartei. Für die Umsetzung des Übereinkommens ist die Kommission von Paris (PARCOM) zuständig, die sich aus Vertretern der einzelnen Vertragsparteien zusammensetzt. Nach Artikel 18 Absatz 3 kann die Kommission Programme und Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Verschmutzung durch bestimmte chemische Stoffe vom Lande aus annehmen, die in Anhang A Teil I, II und III des Übereinkommens genannt sind. Der auf der Rechtsgrundlage von Artikel 18 Absatz 3 angenommene PARCOM-Beschluss 95/1 sieht die schrittweise Einstellung bestimmter Verwendungen von SCCP innerhalb des folgenden Zeitrahmens vor: Verwendung als Weichmacher in Farben und Beschichtungen, Verwendung in Schneidölen für die Metallbearbeitung und Verwendung als Flammschutzmittel in Gummi, Kunststoffen und Textilien bis zum 31. Dezember 1999; Verwendung als Dichtungsmassen oder als Flammschutzmittel für Förderbänder zur ausschließlichen Nutzung im Untertagebau bis zum 31. Dezember 2004. Abgesehen vom Vereinigten Königreich haben sich alle elf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die Vertragsparteien des Paris-Übereinkommens sind, zur Einhaltung des PARCOM-Beschlusses 95/1 verpflichtet. Die Europäische Gemeinschaft hat den PARCOM-Beschluss nicht angenommen. Das Paris-Übereinkommen wurde durch das neue Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen, 1992) ersetzt. Im Rahmen des neuen Übereinkommens wurde anstelle der Kommission von Paris die neue OSPAR-Kommission eingesetzt.

⁽⁶⁾ Italien, Dänemark, das Vereinigte Königreich, Österreich und Deutschland.

⁽⁷⁾ In der Richtlinie 2002/45/EG ist für SCCP als Bestandteil von anderen Stoffen und Zubereitungen ein Konzentrationsgrenzwert von 1 % vorgesehen.

- (17) In der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe werden die SCCP als gefährliche Stoffe eingestuft⁽⁸⁾. Im Einzelnen sind sie der Kategorie 3 der Karzinogene zugeordnet, auf dem Kennzeichnungsschild ist der R-Satz R 40 („irreversibler Schaden möglich“) und das Symbol Xn („gesundheitsschädlich“) anzugeben. Außerdem werden sie als „umweltgefährlich“ eingestuft, sie müssen mit den R-Sätzen 50 und 53 („sehr giftig für Wasserorganismen“ und „kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben“) sowie dem Symbol N („umweltgefährlich“) gekennzeichnet werden.
- (18) Auf Grund ihrer Toxizität, ihrer offensichtlichen Langlebigkeit und ihrer Neigung zur Bioakkumulation gehören die SCCP zu denjenigen Stoffen, gegen die im Rahmen des Paris-Übereinkommens (jetzt OSPAR-Übereinkommen) Umweltschutzmaßnahmen vorgesehen sind⁽⁹⁾. Anfang der 90er Jahre stellte die Kommission von Paris mit Sorge die SCCP-Emissionen in die Meeresumwelt fest und zog Regulierungsmaßnahmen für die Verwendung dieser Stoffe in Erwägung. Damals schlugen die europäischen SCCP-Hersteller als freiwillige Vereinbarung vor, die Lieferung von zur Verwendung in Schneidölen für die Metallbearbeitung bestimmten SCCP schrittweise einzustellen und die nachgelagerte Industrie zur Verwendung von Produkten anzuhalten, die weniger schädlich für die Meeresumwelt sind. Die Verhandlungen verliefen ohne Erfolg und die Kommission von Paris (PARCOM) verabschiedete schließlich den Beschluss 95/1. Das Vereinigte Königreich lehnte den Beschluss ab und wies darauf hin, dass ihm keine angemessene Risikobewertung zugrunde liege.
- (19) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1179/94 der Kommission⁽¹⁰⁾ wurden die SCCP in die erste Prioritätenliste der Stoffe aufgenommen, für die nach der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe⁽¹¹⁾ eine Risikobewertung durchzuführen ist, wobei das Vereinigte Königreich zum Berichtersteller bestimmt wurde.
- (20) Der Risikobewertungsbericht des Vereinigten Königreichs wurde den technischen Sachverständigen der Mitgliedstaaten⁽¹²⁾ zur Überprüfung vorgelegt. Ihr Bericht wurde im September 1997 fertiggestellt⁽¹³⁾. Alle bis 1996 verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse — einschließlich derjenigen, die dem PARCOM-Beschluss 95/1 zugrunde lagen — wurden darin berücksichtigt. In dem Bericht wird auf bestimmte Umweltrisiken für aquatische Organismen hingewiesen, die sich aus der Verwendung von SCCP bei der Metallbearbeitung und der Lederfettung ergeben, und es werden entsprechende Maßnahmen zur Risikobegrenzung empfohlen. Die verbleibenden gängigen Verwendungen wurden sowohl für die Meeresumwelt als auch für die Gesundheit als nicht besorgniserregend eingestuft, wobei allerdings weitere Informationen und Tests für notwendig erachtet wurden, um mögliche Umweltrisiken, die sich aus der Verwendung von SCCP in Gummi ergeben, angemessen bewerten zu können.
- (21) Anschließend wurde der Risikobewertungsbericht dem Wissenschaftlichen Ausschuss für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (Scientific Committee on Toxicity, Ecotoxicity and the Environment — CSTEE) zur Beurteilung als Peer-Gruppe vorgelegt. Der CSTEE bestätigte in seiner Stellungnahme vom 27. November 1998⁽¹⁴⁾ die wissenschaftliche Gültigkeit der Ergebnisse der Risikobewertung. Diese Ergebnisse und die entsprechende Risikobegrenzungsstrategie wurden auf Gemeinschaftsebene mit der Empfehlung 1999/721/EG der Kommission vom 12. Oktober 1999 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 angenommen. Die entsprechenden Abschnitte der Empfehlung werden im Folgenden wiedergegeben:

⁽⁸⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

⁽⁹⁾ Siehe Fußnote 5.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1179/94 der Kommission vom 25. Mai 1994 über die erste Prioritätenliste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates (ABl. L 131 vom 26.5.1994, S. 3).

⁽¹¹⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1. Mit dieser Verordnung wird u. a. ein Gemeinschaftsverfahren zur Bewertung der Risiken von Altstoffen festgelegt, d. h. von Stoffen, die im Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe (European Inventory of Existing Commercial Substances) (ABl. C 146 vom 15.6.1990, S. 1) aufgeführt sind. Im Rahmen dieser Verordnung müssen Prioritätenlisten von Stoffen, für die auf Gemeinschaftsebene eine Risikobewertung durchzuführen ist, durch eine Verordnung der Kommission angenommen werden, in der für jeden Stoff der für die Bewertung zuständige Mitgliedstaat benannt ist. Bei der Bewertung der realen oder potenziellen Risiken für Mensch und Umwelt, die von diesen Stoffen ausgehen, müssen spezifische Verfahren und Methodiken angewandt werden. Diese sind in der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission vom 28. Juni 1994 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der von Altstoffen ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates (ABl. L 161 vom 29.6.94, S. 3) aufgeführt. Die Ergebnisse der Risikobewertung und die gegebenenfalls empfohlene Strategie werden schließlich auf Gemeinschaftsebene angenommen, in der Regel in Form einer Empfehlung der Kommission. Auf der Grundlage der angenommenen Risikobewertung und empfohlenen Strategie entscheidet dann die Kommission, ob sie Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie 76/769/EWG oder im Rahmen sonstiger einschlägiger Gemeinschaftsinstrumente vorschlägt.

⁽¹²⁾ Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten kommen in regelmäßigen Abständen zusammen, um die Risikobewertungsberichte zu überprüfen und um die Maßnahmen vorzubereiten, die nach dem Ausschussverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates angenommen werden müssen.

⁽¹³⁾ „European Union Risk Assessment Report, alkanes, C₁₀₋₁₃, chloro“, Chemicals Bureau, Institute for Health and Consumer Protection, Joint Research Centre, European Commission.

⁽¹⁴⁾ Stellungnahme des CSTEE zu den Ergebnissen der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe durchgeführten Risikobewertung der SCCP — Sechste CSTEE-Vollversammlung, Brüssel, 27. November 1998. http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/sct/out23_en.html

„I. RISIKOBEWERTUNG

A. Menschliche Gesundheit

Aus der Bewertung der Risiken für den Menschen ergibt sich für ARBEITNEHMER, VERBRAUCHER und die ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG die Schlussfolgerung, dass vorläufig keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet werden. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind für die erwähnte Bevölkerungsgruppe keine Risiken zu erwarten. Arbeitnehmer können durch den Stoff vor allem durch Hautkontakt während der Herstellung und Verwendung gefährdet werden. Weiter besteht die Gefahr der Einatmung bei der Verwendung von Metallbearbeitungsflüssigkeiten und Heißklebern, die den Stoff enthalten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsplatzes oder anderer relevanter Gemeinschaftsgesetzgebung werden als ausreichend angesehen.
- Die mögliche Gefährdung von Verbrauchern durch Kontakt mit Lederwaren, die mit dem Stoff behandelt wurden, und durch nichtgewerbliche Verwendung von Metallbearbeitungsölen dürfte keinen Anlass zur Besorgnis geben.

B. Umwelt

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich für die LEBENSRAÜME WASSER (Sediment) und BODEN die Schlussfolgerung, dass weitere Informationen und Prüfungen erforderlich sind. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Es werden weitere Informationen benötigt, um das von der Herstellung des Stoffes und seiner Verwendung in Gummi ausgehende Risiko für das Kompartiment Sediment, das von der Zubereitung und Verwendung von Metallbearbeitungsflüssigkeiten und Lederzurichtungsprodukten ausgehende Risiko für die Kompartimente Boden und Sediment sowie das Risiko für die Kompartimente Boden und Sediment auf regionaler Ebene angemessen beschreiben zu können.

Informationen müssen beschafft werden durch

- experimentelle Bestimmung des K_{oc} ⁽¹⁵⁾,
- Überwachung des Bodens und Sediments in der Nähe von Freisetzungsquellen,
- Prüfung der Toxizität für Boden- und Sedimentlebewesen, wenn die genannten Informationen die Besorgnisse bezüglich der genannten Kompartimente nicht ausräumen.

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich für MIKROORGANISMEN in KLÄRANLAGEN und die ATMOSPHERE die Schlussfolgerung, dass vorläufig kein Bedarf an weiteren Informationen und/oder Prüfungen sowie anderen Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen besteht, die bereits ergriffen worden sind. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind für die erwähnten Umweltbereiche keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich für den LEBENSRAUM WASSER (außer Sediment) und NICHT KOMPARTIMENTGEBUNDENE WIRKUNGEN AUF DIE NAHRUNGSKETTE die Schlussfolgerung, dass keine besonderen Risikominderungsmaßnahmen notwendig sind. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Durch Freisetzung des Stoffes bei der Zubereitung und Verwendung von Metallbearbeitungsölen und Lederzurichtungsprodukten, die diesen Stoff enthalten, können Wirkungen auf die erwähnten lokalen aquatischen Lebensräume auftreten.
- Bei der Zubereitung und Verwendung von Lederzurichtungsprodukten, die den Stoff enthalten, und bei der Verwendung von Metallbearbeitungsölen, die den Stoff enthalten, können nicht kompartimentgebundene Wirkungen auf die Nahrungskette auftreten.

II. RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE FÜR DIE UMWELT

Auf Gemeinschaftsebene sollten Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung des Stoffes in Betracht gezogen werden, um die Umwelt vor der Verwendung und Zubereitung insbesondere solcher Produkte zu schützen, die für die Metallbearbeitung und die Lederzurichtung bestimmt sind. Weitere Untersuchungen sind notwendig, um zu ermitteln, für welche Verwendungszwecke sich Ausnahmen begründen lassen. Die zum Schutze der Umwelt ermittelten Maßnahmen werden auch die Exposition des Menschen vermindern.“

⁽¹⁵⁾ Verteilungskoeffizient für organischen Kohlenstoff — ein Maß für die Verteilung einer Verbindung auf den organischen Kohlenstoff im Boden (z. B. Huminsäure) und auf das Wasser.

- (22) Am 20. Juni 2000 nahm die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 76/769/EG an, um die in der Risikobewertung der Gemeinschaft vorgeschlagenen Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen einzuführen. Dieser Vorschlag wurde schließlich als Richtlinie 2002/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verabschiedet.
- (23) Gemäß Nummer 42 Absatz 2 des Anhanges I der Richtlinie 76/769/EWG, die mit der Richtlinie 2002/45/EG aufgenommen wurde, leitete die Kommission, die erneute Überprüfung der verbleibenden SCCP-Verwendungen ein. In diesem Zusammenhang bat die Kommission das Vereinigte Königreich, das zum Berichtersteller für die Risikobewertung von SCCP im Rahmen der Verordnung 793/93/EG bestimmt worden war, alle die SCCP betreffenden neuen Informationen zusammenzutragen und zu überprüfen und gegebenenfalls den Risikobewertungsbericht der Gemeinschaft zu aktualisieren. Darüber hinaus fragte die Kommission beim OSPAR-Sekretariat an, ob neue wissenschaftliche Daten über die von SCCP ausgehenden Risiken vorlägen, die eine Änderung der Schlussfolgerungen der vorhergehenden Risikobewertung nach sich ziehen würden. Schließlich erkundigte sich die Kommission beim CSTEE, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse bekannt seien, welche die Ergebnisse der Risikobewertung beeinflussen und eine Änderung der Schlussfolgerungen erforderlich machen könnten.
- (24) In seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2002 kam der CSTEE zu dem Schluss, dass nach Überprüfung der neuesten Erkenntnisse über SCCP eine Änderung der Schlussfolgerungen der Risikobewertung der Gemeinschaft nicht erforderlich sei ⁽¹⁶⁾.
- (25) Das Vereinigte Königreich legte im Februar 2003 einen Entwurf für einen aktualisierten Risikobewertungsbericht zu den SCCP als Follow-up zu Richtlinie 2002/45/EG vor. In dem Entwurf werden die Daten zu Umweltexposition, Verweildauer und Auswirkungen von SCCP überprüft, die seit der ursprünglichen Risikobewertung verfügbar geworden sind. Außerdem werden die Risiken von anderen Verwendungen als denjenigen, die den Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach der Richtlinie 2002/45/EG unterliegen, erneut bewertet. Auch den beiden oben genannten Stellungnahmen des CSTEE (Ziffern 21 und 24) wurde Rechnung getragen. Im Gegensatz zur ursprünglichen Risikobewertung werden in dem neuen Entwurf auch die Risiken für die Meeresumwelt berücksichtigt. Desgleichen werden die SCCP-Emissionen während der Lebensdauer von Produkten, in denen SCCP enthalten sind, detailliert erfasst.
- (26) Die Erkenntnisse des Entwurfs für eine aktualisierte Risikobewertung werden im Folgenden wiedergegeben:
- „(x) i) Es sind weitere Informationen und/oder Prüfungen notwendig.
- Um genauere Schätzungen zur Freisetzung auf der lokalen Ebene (Gummi, Farben/Beschichtungen und Textilien) und auf der regionalen Ebene (alle Verwendungen) zu ermöglichen, sind weitere spezifische Expositionsdaten für Oberflächenwasser, Sediment, Boden, sekundäre Verunreinigung und für das Meeresökosystem erforderlich. Im Einzelnen handelt es sich um Daten:
- zur tatsächlichen Freisetzung bei der Mischung und Umwandlung von Gummi,
 - zu den Mengen kurzkettiger Chlorparaffine, die an typischen Standorten verwendet werden, an denen die Mischung (Formulierung) und Rückenbeschichtung von Textilien erfolgt,
 - zur Freisetzung an Standorten, an denen die Mischung und Rückenbeschichtung von Textilien erfolgt,
 - zur Freisetzung an Standorten, an denen Farben formuliert und verwendet werden und
 - zu den Emissionen während der Verwendung und Entsorgung von Produkten.
- Der Stoff entspricht den Kriterien für die Einstufung als PBT-Stoff. Daher könnte auch eine Simulation zur biologischen Abbaubarkeit durchgeführt werden, um die Halbwertszeit in der Meeresumwelt zu bestimmen. Mit zusätzlichen Daten zur Toxizität könnte der PNEC-Wert für Meerwasser und Sediment überprüft werden, wobei diese Daten jedoch weniger wichtig sind als die Bestimmung der Langlebigkeit. Darüber hinaus könnten weitere Tests zur biologischen Abbaubarkeit von kurzkettigen Chlorparaffinen im Boden in Erwägung gezogen werden.
- Anmerkung:* Messungen haben ergeben, dass der Stoff in der Umwelt weit verbreitet ist. Die Entwicklung der Werte ist nicht bekannt. Sie könnten sich auf frühere Verwendungen beziehen, die inzwischen unter Kontrolle sind. Außerdem ergaben diese Messungen kein eindeutiges Risiko. Dessen ungeachtet bedeutet das Vorkommen kurzkettiger Chlorparaffine in der Arktis und in Meeresräumen, dass diese Ergebnisse ein Grund zur Besorgnis sind. Vorläufig kann auf wissenschaftlicher Grundlage nicht entschieden werden, ob gegenwärtig oder in Zukunft ein Umweltrisiko besteht. Allerdings könnte in Anbetracht:
- von Daten, die auf das Vorkommen des Stoffes in Fauna und Flora hinweisen,
 - der offensichtlichen Langlebigkeit des Stoffes (Labor-Tests),
- “

⁽¹⁶⁾ Stellungnahme des CSTEE zu „SCCP“ — Follow-up zu Richtlinie 2002/45/EG, abgegeben auf der 35. CSTEE-Vollversammlung, Brüssel, 17. Dezember 2002. http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/sct/out23_en.html

- der Zeit, die für die Sammlung von Informationen erforderlich wäre und
- der Tatsache, dass eine Reduzierung der Exposition schwierig sein könnte, falls durch zusätzliche Informationen ein Risiko bestätigt würde,

auf politischer Ebene erwogen werden, dass jetzt — auch ohne gemessene Daten zur Halbwertszeit in der Umwelt — vorbeugende Risikomanagement-Verfahren erforscht werden, um die Einleitung in Gewässer (und in den Boden durch Klärschlamm), auch aus ‚in der Umwelt verbleibendem Abfall‘, zu verringern. Sollte eine Umweltsimulation ergeben, dass das Kriterium der Langlebigkeit nicht erfüllt ist, könnten neue Überlegungen angestellt werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Stoff offensichtlich den Kriterien für die Einstufung als langlebiger organischer Schadstoff (persistent organic pollutant — POP) im Rahmen internationaler Übereinkommen entspricht.

(x) ii) Vorläufig sind keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen sowie andere Risikominierungsmaßnahmen erforderlich als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind.

Diese Aussage gilt für die Bewertung:

- des lokalen Kompartiments Oberflächenwasser für Produktionsstandorte, für die Formulierung und Verwendung von Dichtungsmassen, für die Formulierung und Verwendung von Farben und Beschichtungen sowie auf regionaler Ebene,
 - des lokalen Kompartiments Sediment für Produktionsstandorte, für die Formulierung und Verwendung von Dichtungsmassen, für die Formulierung und Verwendung von Farben und Beschichtungen sowie auf regionaler Ebene,
 - von Kläranlagen für alle Verwendungen,
 - des Kompartiments Atmosphäre sowie von Abwasserbehandlungsverfahren für die Produktion und alle Verwendungen,
 - des lokalen Kompartiments Boden für Produktionsstandorte, für die Formulierung und Verwendung von Dichtungsmassen, für die Formulierung und Verwendung von Farben sowie für das regionale Kompartiment landwirtschaftliche Böden, sowie
 - der sekundären Verschmutzung durch die Verwendung von Dichtungsmassen.“
- (27) Außer in den oben genannten Gemeinschaftsmaßnahmen wurden die SCCP auch in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft berücksichtigt. Die SCCP wurden auf Grund ihrer Humantoxizität und ihrer aquatischen Toxizität sowie auf Grund der Tatsache, dass sie in der aquatischen Umwelt weit verbreitet sind und bereits durch den PARCOM-Beschluss 95/1 erfasst wurden, mit der Entscheidung 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG⁽¹⁷⁾ nach Artikel 16 Absatz 3 der letztgenannten Richtlinie als prioritärer gefährlicher Stoff eingestuft. Nach dieser Richtlinie müssen auf Gemeinschaftsebene spezifische Maßnahmen zur Einstellung bzw. schrittweisen Verringerung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten der betreffenden Stoffe innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren nach ihrer Annahme ergriffen werden. Bislang wurden für die SCCP keine entsprechenden Maßnahmen angenommen.

II. VERFAHREN

- (28) Bei der Annahme der Richtlinie 2002/45/EG stimmte die niederländische Delegation gegen diese Richtlinie und stellte in einer Erklärung zum Abstimmungsverhalten am 24. April 2002 fest, die Umsetzung einer Richtlinie zu den SCCP bedeute für die Niederlande, dass sie ihren internationalen Verpflichtungen aus dem Paris-Übereinkommen und dem PARCOM-Beschluss 95/1 nicht nachkommen könnten.
- (29) Mit Schreiben der Ständigen Vertretung des Königreichs der Niederlande an die Europäische Union vom 17. Januar 2003 notifizierte die niederländische Regierung der Kommission ihre nationalen SCCP-Bestimmungen, die sie auch nach der Annahme der Richtlinie 2002/45/EG beizubehalten beabsichtigt.
- (30) Mit Schreiben vom 25. März 2003 bestätigte die Kommission der niederländischen Regierung den Eingang der Notifizierung nach Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag und informierte sie darüber, dass die sechsmonatige Prüfungsfrist nach Artikel 95 Absatz 6 am 22. Januar 2003, dem Tag nach dem Eingang der Notifizierung, begonnen habe.
- (31) Mit Schreiben vom 15. April 2003 unterrichtete die Kommission die übrigen Mitgliedstaaten von der Notifizierung der Niederlande. Die Kommission veröffentlichte außerdem eine Bekanntmachung der Notifizierung im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽¹⁸⁾, um Dritte über die nationalen Bestimmungen zu informieren, welche die Niederlande beizubehalten beabsichtigen, sowie über die hierzu angegebenen Gründe.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 188 vom 8.8.2002, S. 2.

III. BEWERTUNG

1. Zulässigkeit

- (32) Artikel 95 Absatz 4 bezieht sich auf Fälle, in denen die nationalen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft notifiziert werden, in denen die Bestimmungen vor der Annahme der Maßnahme verabschiedet worden und in Kraft getreten sind und in denen ihre Beibehaltung mit der Harmonisierungsmaßnahme unvereinbar wäre.
- (33) Die nationalen Bestimmungen wurden mit Bezug auf die Richtlinie 2002/45/EG notifiziert, einer auf der Grundlage von Artikel 95 EG-Vertrag angenommenen Harmonisierungsmaßnahme. Sie wurden 1999 verabschiedet und traten im selben Jahr, d. h. vor der Annahme der betreffenden Richtlinie, in Kraft. Zu der Frage, ob und inwieweit die nationalen Bestimmungen mit der Richtlinie unvereinbar sind, vertritt die niederländische Regierung die Auffassung, dass ihre nationalen Bestimmungen nur teilweise mit den Bestimmungen der Richtlinie 2002/45/EG unvereinbar sind. Sie ist der Meinung, dass die Harmonisierungsbestimmungen der Richtlinie 2002/45/EG ausschließlich für diejenigen Verwendungen gelten, die ausdrücklich beschränkt werden ⁽¹⁹⁾, d. h. die Verwendung von SCCP bei der Metallbearbeitung und zum Fetten von Leder. Diese Interpretation werde durch den Wortlaut der Richtlinie gestützt und ergebe sich zwangsläufig aus dem Vorsorgeprinzip ⁽²⁰⁾. Falls davon ausgegangen werde, dass die Richtlinie 2002/45/EG eine Maßnahme zur vollständigen Harmonisierung sei, müssten neue SCCP-Verwendungen, von denen erhebliche Risiken für Gesundheit und Umwelt ausgehen könnten, ohne Regelung zugelassen werden. Die niederländische Regierung stellt abschließend fest, dass ihre nationalen Bestimmungen, sofern sie andere als die den Beschränkungen der Richtlinie 2002/45/EG unterliegenden Verwendungen betreffen, außerhalb der Harmonisierungsanforderungen dieser Richtlinie liegen und im Sinne von Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag nicht berücksichtigt werden müssen.
- (34) Die Kommission teilt nicht die Auffassung der Niederlande. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sind bei der Interpretation einer Gemeinschaftsmaßnahme die verfolgten Ziele zu berücksichtigen. Die Richtlinie 2002/45/EG gründet sich auf Artikel 95 Absatz 1 EG-Vertrag, der die Rechtsgrundlage für die Annahme von Harmonisierungsmaßnahmen darstellt, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben. In Erwägungsgrund 1 dieser Richtlinie wird klargestellt, dass ihr Hauptziel darin besteht, Hindernisse für die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarktes zu beseitigen, die sich aus den Beschränkungen der Verwendung von SCCP ergeben, die bestimmte Mitgliedstaaten in Anwendung des PARCOM-Beschlusses 95/1 bereits eingeführt bzw. geplant haben. Erwägungsgrund 3 verdeutlicht, dass sich die Richtlinie 2002/45/EG auf die Ergebnisse der SCCP-Risikobewertung der Gemeinschaft stützt, bei der alle gängigen SCCP-Verwendungen berücksichtigt wurden. Daher ist nach Auffassung der Kommission die Richtlinie 2002/45/EG dahingehend zu interpretieren, dass mit ihr die Harmonisierung aller in der Risikobewertung der Gemeinschaft berücksichtigten gängigen SCCP-Verwendungen eingeführt wurde und dass die Mitgliedstaaten daher keine nationalen Beschränkungen der Verwendung von SCCP einführen bzw. beibehalten dürfen, die über die Beschränkungen dieser Richtlinie hinausgehen.
- (35) Die folgende Tabelle enthält einen Vergleich zwischen den notifizierten nationalen Bestimmungen und der Richtlinie 2002/45/EG:

	RICHTLINIE 2002/45/EG	Nationale Bestimmungen
SCCP als Weichmacher in Farben, Beschichtungen oder Dichtungsmitteln	Verwendung nicht verboten oder beschränkt	Verwendung von SCCP mit einem Chlorierungsgrad $\geq 48\%$ verboten
SCCP als Flammschutzmittel in Gummi, Kunststoffen oder Textilien	Verwendung nicht verboten oder beschränkt	Verwendung von SCCP mit einem Chlorierungsgrad $\geq 48\%$ verboten

⁽¹⁹⁾ Siehe Seiten 2 und 6 des Antrags der Niederlande.

⁽²⁰⁾ Siehe Seite 3 und 6 des Antrags der Niederlande.

	RICHTLINIE 2002/45/EG	Nationale Bestimmungen
SCCP in Schneidölen für die Metallbearbeitung	Verwendung von SCCP als Stoffe verboten Verwendung von SCCP als Bestandteile anderer Stoffe oder Zubereitungen bei einer SCCP-Konzentration von über 1% verboten	Verwendung von SCCP mit einem Chlorierungsgrad $\geq 48\%$ als Stoffe verboten Verwendung von SCCP mit einem Chlorierungsgrad $< 48\%$ als Stoffe nicht berücksichtigt Verwendung von SCCP mit einem Chlorierungsgrad $\geq 48\%$ als Bestandteile anderer Stoffe oder Zubereitungen verboten Verwendung von SCCP mit einem Chlorierungsgrad $< 48\%$ als Bestandteile anderer Stoffe oder Zubereitungen nicht berücksichtigt
SCCP zum Fetten von Leder	Verwendung von SCCP als Stoffe verboten Verwendung von SCCP als Bestandteile anderer Stoffe oder Zubereitungen bei einer SCCP-Konzentration von über 1% verboten	Verwendung nicht berücksichtigt Verwendung nicht berücksichtigt

- (36) Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die notifizierten nationalen Bestimmungen aus folgenden Gründen von den Anforderungen der Richtlinie 2002/45/EG abweichen:

- Die Verwendung von SCCP mit einem Chlorierungsgrad von mindestens 48 % als Weichmacher in Farben, Beschichtungen oder Dichtungsmassen und als Flammschutzmittel in Gummi, Plastik oder Textilien ist in den Niederlanden verboten, während sie nach der Richtlinie keiner Beschränkung unterliegen soll.
- In Schneidölen für die Metallbearbeitung ist die Verwendung von Stoffen und Zubereitungen mit einem Bestandteil an SCCP, die einen Chlorierungsgrad von mindestens 48 % aufweisen, in den Niederlanden verboten. Nach der Richtlinie soll diese Verwendung keiner Beschränkung unterliegen, sofern die SCCP-Konzentration geringer als 1 % ist.

- (37) Die nationalen Bestimmungen erfassen weder die Verwendung von SCCP als Stoffe oder als Bestandteile von anderen Stoffen und Zubereitungen für das Fetten von Leder noch die Verwendung von SCCP mit einem Chlorierungsgrad unter 48 % als Stoffe oder als Bestandteile von anderen Stoffen und Zubereitungen in Schneidölen für die Metallbearbeitung. Nach Kenntnis der Kommission sind diese Verwendungen in den Niederlanden noch nicht geregelt und daher zulässig. Die Kommission erinnert daran, dass Artikel 95 Absatz 4 nur für nationale Bestimmungen geltend gemacht werden kann, die mit einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft unvereinbar sind, nicht jedoch für fehlende nationale Regulierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft erforderlich sind. Der von den Niederlanden gemäß Artikel 95 Absatz 4 eingereichte Antrag lässt daher die Verpflichtung der Niederlande, die Bestimmungen der Richtlinie 2002/45/EG fristgerecht und korrekt in die niederländische Rechtsordnung umzusetzen, unberührt.
- (38) Nach Artikel 95 Absatz 4 ist mit der Notifizierung der nationalen Bestimmungen auch anzugeben, ob sie durch ein oder mehrere Erfordernisse im Sinne des Artikels 30 oder in Bezug auf den Umweltschutz oder die Arbeitsumwelt gerechtfertigt sind. Im Antrag der Niederlande werden Gründe in Bezug auf den Umweltschutz und die Gesundheit angeführt, die nach Auffassung der niederländischen Regierung die Beibehaltung ihrer nationalen Bestimmungen rechtfertigen.
- (39) Angesichts dieser Überlegungen hält die Kommission den Antrag der Niederlande auf Beibehaltung seiner nationalen Bestimmungen zu den SCCP für zulässig.

2. Beurteilung

- (40) Gemäß Artikel 95 Absatz 4 und Absatz 6 Unterabsatz 1 EG-Vertrag muss die Kommission sicherstellen, dass ein Mitgliedstaat, der von der in diesem Artikel vorgesehenen Möglichkeit für eine Ausnahmeregelung Gebrauch macht, alle Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Ausnahmeregelung erfüllt. Insbesondere müssen die nationalen Bestimmungen durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 30 EG-Vertrag oder in Bezug auf den Umweltschutz oder die Arbeitsumwelt gerechtfertigt sein. Sie dürfen kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und sie dürfen das Funktionieren des Binnenmarktes nicht behindern.
- (41) Nach Artikel 95 Absatz 6 Unterabsatz 1 trifft die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach der Notifizierung eine Entscheidung. Nach Artikel 95 Absatz 6 Unterabsatz 3 kann die Kommission jedoch dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilen, dass dieser Zeitraum um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird, sofern dies aufgrund des schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

2.1. Rechtfertigung durch wichtige Erfordernisse gemäß Artikel 30 oder durch Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt

- (42) Die niederländische Regierung ist der Auffassung, dass ihre nationalen Bestimmungen notwendig sind, um die aquatische Umwelt und die menschliche Gesundheit vor den Risiken zu schützen, die von den gängigen SCCP-Verwendungen ausgehen. Sie beruft sich dabei auf das Vorsorgeprinzip, das ihrer Auffassung nach dahingehend zu interpretieren ist, dass sie nicht abwarten sollte, bis ein ernsthaftes Problem auftritt, da der einwandfreien Qualität des Grund- und Oberflächenwassers für die menschliche Gesundheit besondere Bedeutung zukommt. Die niederländische Regierung erinnert daran, dass SCCP äußerst gefährliche Stoffe sind. Sie wurden mit der Richtlinie 67/548/EWG als gefährlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt eingestuft. Darüber hinaus werden sie im OSPAR-Übereinkommen als langlebig und als besonders schädlich für die aquatische Umwelt erachtet. Aufgrund ihres Vorkommens in der Umwelt wurde beschlossen, mit dem Beschluss 95/1 der Pariser Kommission (jetzt OSPAR-Kommission) ihre Verwendungen schrittweise einzustellen. Die niederländische Regierung weist darauf hin, dass die SCCP eine ernsthafte Bedrohung für die aquatische Umwelt in den Niederlanden darstellen. Dies gehe deutlich aus einer Studie eines niederländischen Toxikologie-Beratungsunternehmens hervor, die der Notifizierung der Niederlande beigelegt sei. Die menschliche Gesundheit sei auch dadurch gefährdet, dass in den Niederlanden die Trinkwasserentnahme sowohl aus dem Oberflächen- als auch aus dem Grundwasser weit verbreitet sei.
- (43) Um beurteilen zu können, ob die nationalen Bestimmungen die Bedingungen des Artikels 95 Absatz 4 erfüllen, hält es die Kommission für erforderlich, nicht nur das von den Niederlanden vorgelegte Beweismaterial, sondern auch alle der Kommission vorliegenden einschlägigen Daten und Informationen sorgfältig zu prüfen, insbesondere auch die Ergebnisse der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 durchgeführten Risikobewertung sowie alle weiteren verfügbaren Beweismittel gemäß Abschnitt I.4 dieser Entscheidung.

2.2. Inanspruchnahme von Artikel 95 Absatz 6 Unterabsatz 3 EG-Vertrag

- (44) Nach sorgfältiger Prüfung dieser Daten und Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass die in Artikel 95 Absatz 6 Unterabsatz 3 festgelegten Bedingungen erfüllt werden und damit die Möglichkeit in Anspruch genommen werden kann, den Zeitraum von sechs Monaten, innerhalb dessen sie die betreffenden nationalen Bestimmungen billigen oder ablehnen kann, zu verlängern.

2.2.1. Rechtfertigung durch die Komplexität der Sache

- (45) Das einzige, in den Notifizierungsunterlagen enthaltene Beweismaterial ist die oben genannte niederländische Studie. Gegenstand dieser im Jahr 1996 abgeschlossenen Studie sind die von SCCP ausgehenden Risiken in den Niederlanden. Im Gegensatz zu den Behauptungen der niederländischen Regierung stellt diese Studie jedoch kein Risiko für die aquatische Umwelt oder die Bevölkerung in den Niederlanden fest, sondern sie bestätigt das Ergebnis eines früheren Berichts⁽²¹⁾, der auf der Grundlage der spärlichen Informationen über Expositions- und Wirkungsgrad zu dem Schluss kommt, dass chlorierte Paraffine offensichtlich kein signifikantes Risiko für die Bevölkerung und die Ökosysteme in den Niederlanden darstellen. Die von den Niederlanden angegebenen Gründe für die Beibehaltung der nationalen Bestimmungen werden durch diese Studie ganz offensichtlich nicht untermauert.

⁽²¹⁾ „Explanatory report chlorinated paraffins“ (Sloof et al., 1992).

- (46) Wie oben bereits erwähnt, gehen gemäß dem ursprünglichen, 1999 fertig gestellten SCCP-Risikobewertungsbericht der Gemeinschaft von anderen SCCP-Verwendungen als den Verwendungen in der Metallbearbeitung und in der Lederzurichtung keine besorgniserregenden Risiken aus, die Risikominderungsmaßnahmen rechtfertigen würden. Diese Schlussfolgerungen wurden vom CSTE in seiner Stellungnahme vom 27. November 1998 bestätigt. Nach sorgfältiger Prüfung der neuesten Informationen über SCCP und unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie 2002/45/EG bestätigte der CSTE in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2002, dass diese Informationen keinerlei Bedarf erkennen lassen, die Schlussfolgerungen des Risikobewertungsberichts der Gemeinschaft zu ändern.
- (47) Die Schlussfolgerungen des vom Vereinigten Königreich im Februar 2003 ausgearbeiteten aktualisierten Entwurfs für einen Risikobewertungsbericht weichen jedoch von den Schlussfolgerungen des ursprünglichen Risikobewertungsberichts der Gemeinschaft ab.
- (48) Dieser Entwurf berücksichtigt weitere Daten und enthält eine umfassendere Analyse der Risiken, die von anderen als den Beschränkungen der Richtlinie 2002/45/EG unterliegenden SCCP-Verwendungen ausgehen. Obgleich dieses Dokument ausdrücklich als Entwurf bezeichnet wird und lediglich als Diskussionsgrundlage gedacht ist, die von den Sachverständigen der Mitgliedstaaten⁽²²⁾ im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 geprüft werden soll, ist das Dokument nach Auffassung der Kommission durchaus relevant für die Beantwortung der Frage, ob die nationalen Bestimmungen nach Artikel 95 Absatz 4 gerechtfertigt sind.
- (49) In dem Berichtsentwurf werden einige mögliche Umweltrisiken aufgezeigt, die von allen SCCP-Verwendungen außer der Verwendung in Dichtungsmassen ausgehen. Um aussagekräftigere Ergebnisse zu erzielen, werden allerdings weitere Informationen zur Exposition und weitere Prüfungen für erforderlich gehalten. Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit den vermuteten PBT-Eigenschaften der SCCP auf potenzielle Risiken für die Meeresumwelt hingewiesen. PBT-Stoffe sind als potenziell langlebig bzw. sehr langlebig, stark bioakkumulierend und toxisch definiert. Um auf einer solideren wissenschaftlichen Grundlage nachweisen zu können, dass der Stoff tatsächlich langlebig ist, werden in dem Bericht — obwohl dies einen erheblichen Zeitaufwand bedeuten würde — weitere Prüfungen vorgeschlagen. Es wird festgestellt, dass sowohl die Verwendung von SCCP in Gummi, Farben und Textilien als auch in Produkten, die über lange Zeiträume hinweg genutzt werden, potenzielle Quellen und Einleitungswege für SCCP in die Meeresumwelt darstellen. Abschließend werden in dem Berichtsentwurf potenzielle Risiken für den Boden aus unterschiedlichen Quellen festgestellt und weitere Tests zur biologischen Abbaubarkeit von SCCP in diesem Umweltkompartiment vorgeschlagen. Obgleich die wissenschaftlichen Erkenntnisse noch lückenhaft sind, vertritt das Vereinigte Königreich die Auffassung, dass die verfügbaren Daten zu den potenziellen Risiken für die Meeresumwelt und den Boden Grund zur Besorgnis darstellen. Es schlägt vor, bereits jetzt vorbeugende Risikominderungsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen.
- (50) Die Ergebnisse des Entwurfs einer aktualisierten Risikobewertung weisen darauf hin, dass die einschlägigen verfügbaren Daten und Informationen für den Nachweis, dass die aufgeführten Umweltrisiken tatsächlich existieren, noch nicht ausreichen. Um die Ungewissheiten in der Risikobewertung zu verringern, wären weitere Informationen und Prüfungen erforderlich. Andererseits legt die Besorgnis des Vereinigten Königreichs offenbar nahe, dass die vorliegenden Daten und Informationen die Erwägung von vorbeugenden Risikominderungsmaßnahmen rechtfertigen können. In dem Berichtsentwurf wird allerdings weder eindeutig festgestellt, welche SCCP-Verwendungen Grund zur Besorgnis bieten, noch wird klargestellt, in welchem Umfang Risikominderungsmaßnahmen als angemessene Reaktion zu rechtfertigen wären.
- (51) Auf Grund des vorläufigen Charakters des Entwurfs und der daraus folgenden Unverbindlichkeit hält die Kommission eine Überprüfung des Entwurfs sowie der gesamten verfügbaren Informationen durch den CSTE für erforderlich, um die durch die Ergebnisse des Entwurfs für den aktualisierten Risikobewertungsbericht aufgeworfenen Fragen so weit wie möglich zu klären und anschließend die notifizierten nationalen Bestimmungen zu bewerten. Die Entscheidung der Kommission nach Artikel 95 Absatz 6 sollte daher zurückgestellt werden, bis die Ergebnisse der Überprüfung vorliegen. Aus diesem Grunde und in Anbetracht der Tatsache, dass der aktualisierte Risikobewertungsbericht der Kommission erst nach der Notifizierung der nationalen Bestimmungen vorgelegt wurde, hält es die Kommission für gerechtfertigt, den Zeitraum von sechs Monaten, innerhalb dessen sie die nationalen Bestimmungen billigen oder ablehnen muss, um einen weiteren Zeitraum zu verlängern, damit alle verfügbaren Beweismaterialien sorgfältig geprüft werden und die Konsequenzen in Bezug auf die nationalen Bestimmungen gezogen werden können. Zu diesem Zweck ist ein Zeitraum erforderlich, der am 20. Dezember 2003 endet.

⁽²²⁾ Siehe Fußnote 12.

2.2.2. Kein Risiko für die menschliche Gesundheit

- (52) Wie bereits erwähnt enthalten weder die im Antrag der Niederlande genannte Studie noch die einschlägigen Daten und Informationen, die der Kommission vorliegen, Hinweise auf eine tatsächliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit.
- (53) Infolgedessen ist die Kommission der Auffassung, dass kein Risiko für die menschliche Gesundheit gegeben ist und die diesbezügliche Bedingung erfüllt ist.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (54) Angesichts dieser Überlegungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der von den Niederlanden am 21. Januar notifizierte Antrag auf Billigung ihrer nationalen Bestimmungen zu den SCCP-Verwendungen zulässig ist.
- (55) In Anbetracht des komplizierten Sachverhalts und der Tatsache, dass kein Beweis für eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit vorliegt, hält die Kommission jedoch eine Verlängerung des in Artikel 95 Absatz 6 Unterabsatz 1 genannten Zeitraums um einen weiteren Zeitraum, der am 20. Dezember 2003 endet, für gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 95 Absatz 6 Unterabsatz 3 EG-Vertrag wird der in Unterabsatz 1 dieses Artikels genannte Zeitraum, innerhalb dessen die von den Niederlanden am 21. Januar 2003 nach Artikel 95 Absatz 4 notifizierten nationalen Bestimmungen über SCCP zu billigen oder abzulehnen sind, um einen weiteren Zeitraum verlängert, der am 20. Dezember 2003 endet.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 2003

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 2003

zur Änderung der Entscheidung 2002/79/EG der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Erdnüssen und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2602)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/550/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2002/79/EG der Kommission vom 4. Februar 2002 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Erdnüssen und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/678/EG⁽³⁾, sieht vor, dass sie bis zum 31. Dezember 2002 überprüft wird.
- (2) Die Ergebnisse der Entnahme und Analyse von Stichproben aus Partien von Erdnüssen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, zeigen, dass weiterhin die in der Entscheidung 2002/79/EG festgelegten Sondervorschriften notwendig sind, damit ein ausreichender Schutz der öffentlichen Gesundheit innerhalb der Gemeinschaft gewährleistet wird.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽⁴⁾ sieht die Einrichtung eines Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) vor.
- (4) Im Interesse der öffentlichen Gesundheit sollten die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig Berichte über sämtliche Analyseergebnisse amtlicher Kontrollen zur Verfügung stellen, die für Partien von Erdnüssen und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen durchgeführt worden sind, deren Ursprung oder Herkunft China ist. Derartige Berichte sollten zusätzlich zu der Meldepflichtung im Rahmen des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel eingereicht werden.

(5) Auf Ersuchen bestimmter Mitgliedstaaten ist es angezeigt, die Liste der Eingangszollstellen, über die die von der Entscheidung 2002/79/EG betroffenen Erzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, zu aktualisieren. Im Interesse der Übersichtlichkeit sollte diese Liste ersetzt werden.

(6) Die Entscheidung 2002/79/EG ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/79/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

„(5) Die zuständigen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten entnehmen Stichproben von den Partien von Erdnüssen und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, zwecks einer Analyse auf den Aflatoxin-B1- und den Gesamtaflatoxingehalt.

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle drei Monate einen Bericht über sämtliche Analyseergebnisse amtlicher Kontrollen vor, die für Partien von Erdnüssen und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen durchgeführt worden sind, deren Ursprung oder Herkunft China ist. Dieser Bericht ist im Laufe des auf jedes Quartal folgenden Monats (*) vorzulegen.

(*) April, Juli, Oktober, Januar.“

b) Artikel 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Am Ende des zweiten Satzes wird der Ausdruck „höchstens 10 Arbeitstage lang“ ersetzt durch „höchstens 15 Arbeitstage lang“.

c) Der folgende Absatz 7 wird hinzugefügt:

„(7) Wird eine Partie aufgeteilt, so müssen Kopien des Gesundheitszeugnisses und der Begleitdokumente, die in den Absätzen 1 und 6 erwähnt werden, und die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu bestätigen sind, auf dessen Staatsgebiet die Aufteilung erfolgt ist, mit jeder aufgeteilten Partie mitgeführt werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 5.2.2002, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 229 vom 27.8.2002, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

2. Artikel 2 wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 2

Diese Entscheidung wird anhand der Informationen und Garantien der zuständigen Behörden Chinas sowie anhand der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Analysen kontinuierlich überprüft um festzustellen, ob die in Artikel 1 genannten Sondervorschriften den Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Gemeinschaft ausreichend gewährleisten. Ferner wird geprüft, ob die Sondervorschriften weiterhin erforderlich sind.“

3. Anhang II wird durch den Text im Anhang zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

Liste der Eingangszollstellen, über die Erdnüsse und aus Erdnüssen hergestellte Erzeugnisse, deren Ursprung oder Herkunft China ist, in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Belgien	Antwerpen, Zeebrugge, Brussel/Bruxelles, Aalst
Dänemark	Alle dänischen Häfen und Flughäfen
Deutschland	HZA Lörrach — ZA Weil-am-Rhein-Autobahn, HZA Stuttgart — ZA Flughafen, HZA München — ZA München-Flughafen, HZA Hof-Schirnding-Landstraße, HZA Weiden — ZA Furth-im-Wald-Schafberg, HZA Weiden — ZA Waidhaus-Autobahn, Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Wirtschaft und Kultur, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Grenzkontrollstelle, HZA Frankfurt (Oder) — ZA Autobahn, HZA Cottbus — ZA Forst-Autobahn, HZA Bremen — ZA Neustädter Hafen, HZA Bremen — ZA Bremerhaven, HZA Hamburg-Hafen — ZA Waltershof, HZA Hamburg-Stadt, HZA Itzehoe — ZA Hamburg-Flughafen, HZA Frankfurt-am-Main-Flughafen, HZA Braunschweig-Abfertigungsstelle, HZA Hannover-Abfertigungsstelle, HZA Oldenburg — ZA Stade, HZA Dresden — ZA Dresden-Friedrichstadt, HZA Pirna — ZA Altenberg, HZA Löbau — ZA Ludwigsdorf-Autobahn, HZA Koblenz — ZA Hahn-Flughafen, HZA Oldenburg — ZA Wilhelmshaven, HZA Bielefeld — ZA Eckendorfer-Straße-Bielefeld, HZA Erfurt — ZA Eisenach, HZA Potsdam — ZA Ludwigsfelde, HZA Potsdam — ZA Berlin-Flughafen-Schönefeld, HZA Augsburg — ZA Memmingen, HZA Ulm — ZA Ulm (Donautal), HZA Karlsruhe — ZA Karlsruhe, HZA Berlin — ZA Dreilinden, HZA Gießen — ZA Gießen, HZA Gießen — ZA Marburg, HZA Singen — ZA Bahnhof, HZA Lörrach — ZA Weil-am-Rhein-Schusterinsel, HZA Hamburg-Stadt — ZA Oberelbe, HZA Hamburg-Stadt — ZA Oberelbe-Abfertigungsstelle-Billbrook, HZA Hamburg-Stadt — ZA Oberelbe-Abfertigungsstelle-Großmarkt, HZA Potsdam — ZA Berlin-Flughafen-Schönefeld, HZA Düsseldorf — ZA Düsseldorf-Nord
Griechenland	Athina, Pireas, Elefsis, Aerodromio ton Athinon, Thessaloniki, Volos, Patra, Iraklion tis Kritis, Aerodromio tis Kritis, Euzoni, Idomeni, Ormenio, Kipi, Kakavia, Niki, Promahonas, Pithio, Igoumenitsa, Kristalopigi
Spanien	Algeciras (Puerto), Alicante (Aeropuerto, Puerto), Almeria (Aeropuerto, Puerto), Asturias (Aeropuerto), Barcelona (Aeropuerto, Puerto, Ferrocarril), Bilbao (Aeropuerto, Puerto), Cadiz (Puerto), Cartagena (Puerto), Castellon (Puerto), Ceuta (Puerto), Gijón (Puerto), Huelva (Puerto), Irun (Carretera), La Coruña (Puerto), La Junquera (Carretera), Las Palmas de Gran Canaria (Aeropuerto, Puerto), Madrid (Aeropuerto, Ferrocarril), Malaga (Aeropuerto, Puerto), Marin (Puerto), Melilla (Puerto), Murcia (Ferrocarril), Palma de Mallorca (Aeropuerto, Puerto), Pasajes (Puerto), San Sebastián (Aeropuerto), Santa Cruz de Tenerife (Puerto), Santander (Aeropuerto, Puerto), Santiago de Compostela (Aeropuerto), Sevilla (Aeropuerto, Puerto), Tarragona (Puerto), Tenerife Norte (Aeropuerto), Tenerife Sur (Aeropuerto), Valencia (Aeropuerto, Puerto), Vigo (Aeropuerto, Puerto), Villagarcia (Puerto), Vitoria (Aeropuerto), Zaragoza (Aeropuerto)
Frankreich	Marseille (Bouches-du-Rhône), Le Havre (Seine-Maritime), Rungis MIN (Val-de-Marne), Lyon Chassieu CRD (Rhône), Strasbourg CRD (Bas-Rhin), Lille CRD (Nord), Saint-Nazaire Montoir CRD (Loire-Atlantique), Agen (Lot-et-Garonne), Port de la Pointe des Galets à la Réunion
Irland	Dublin — Port and Airport Cork — Port and Airport Shannon — Airport
Italien	Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Ancona Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Bari Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Genova Ufficio Sanità Marittima di Livorno Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Napoli Ufficio Sanità Marittima di Ravenna Ufficio Sanità Marittima di Salerno Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Trieste Dogana di Ferneti-Interporto Monrupino (Trieste) Ufficio di Sanità Marittima di La Spezia Ufficio di Sanità Marittima e Aerea di Venezia Ufficio di Sanità Marittima e Aerea di Reggio Calabria

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Luxemburg	Centre Douanier, Croix de Gasperich, Luxembourg
Niederlande	Alle Häfen und Flughäfen sowie alle Grenzkontrollstellen
Österreich	HZA Feldkirch, HZA Graz, Nickelsdorf, Spielfeld, HZA Wien, ZA Wels, ZA Kledering, ZA Flughafen-Wien, HZA Salzburg, ZA Klingenbach/Zweigstelle Sopron, ZA Karawankentunnel, ZA Villach
Portugal	Lisboa, Leixões
Finnland	Alle finnischen Zollstellen.
Schweden	Göteborg, Ystad, Stockholm, Helsingborg, Karlskrona, Karlshamn, Landvetter, Arlanda
Vereinigtes Königreich	Belfast, Channel Tunnel Terminal, Dover, Felixstowe, Gatwick Airport, Goole Grangemouth, Harwich, Heathrow Airport, Heysham, Hull, Immingham, Ipswich, King's Lynn, Leith, Liverpool, London (including Tilbury, Thamesport and Sheerness), Manchester Airport, Manchester Container Port, Manchester (including Ellesmere Port), Medway, Middlesbrough, Newhaven, Poole, Shoreham, Southampton, Stansted Airport“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 2003

zur Änderung der Entscheidung 97/830/EG zur Aufhebung der Entscheidung 97/613/EG und zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2603)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/551/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 97/830/EG⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/238/EG der Kommission⁽³⁾, legt Sondervorschriften für die Einfuhr von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran fest.
- (2) Die Entscheidung 97/830/EG sieht vor, dass die zuständige Behörde sicherstellt, dass jeder Sendung von dieser Entscheidung unterliegenden Erzeugnissen systematisch Proben entnommen und auf den Gehalt an Aflatoxin B1 und den Aflatoxingesamtgehalt analysiert werden. Die in der Entscheidung 97/830/EG gewählte Formulierung „systematisch Proben entnommen und ... analysiert werden“ kann unterschiedlich ausgelegt werden; daher sollte geklärt werden, was damit gemeint ist.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽⁴⁾ sieht die Schaffung des Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel (RASFF) vor.
- (4) Im Interesse des Gesundheitsschutzes sollten die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig über alle Analyseergebnisse aus amtlichen Kontrollen in Bezug auf Sendungen von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran Bericht erstatten. Diese Berichte sollten die obligatorische Meldung im Rahmen des Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel ergänzen.

- (5) Es muss sichergestellt werden, dass von den Sendungen von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran in der gesamten Gemeinschaft auf harmonisierte Weise Proben entnommen und analysiert werden.
- (6) Da einige Mitgliedstaaten dies beantragt haben, ist es erforderlich, die Listen der Eingangszollstellen, an denen der Entscheidung 97/830/EG unterliegende Erzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, zu aktualisieren. Um der größeren Klarheit willen sollte diese Liste ersetzt werden.
- (7) Daher sollte die Entscheidung 97/830/EG entsprechend geändert werden.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 97/830/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zuständigen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von jeder Sendung von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran Proben entnommen und auf den Aflatoxin-B1- und den Gesamtaflatoxingehalt analysiert werden, bevor sie an der Eingangszollstelle der Gemeinschaft für den Markt freigegeben wird.“

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Monate einen Bericht über die Analyseergebnisse offizieller Kontrollen von Sendungen von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran. Dieser Bericht wird jeweils in dem auf das Quartalsende folgenden Monat übermittelt (*).

(*) April, Juli, Oktober, Januar.“

b) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden hinzugefügt:

„(6) Jede Sendung, die einer Probenahme und nachfolgenden Analyse unterzogen wird, soll höchstens fünfzehn Arbeitstage zurückgehalten werden, bevor sie an der Eingangszollstelle der Gemeinschaft für den Markt freigegeben wird. Die zuständigen Behörden des einführenden Mitgliedstaats stellen ein amtliches Begleitdokument aus, aus dem hervorgeht, dass die Sendung einer amtlichen Probenahme und Analyse unterzogen wurde und welche Ergebnisse die Analyse erbracht hat.“

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 343 vom 13.12.1997, S. 30.⁽³⁾ ABl. L 75 vom 24.3.2000, S. 59.⁽⁴⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

(7) Wird eine Sendung aufgeteilt, so sind jeder Teilsendung Kopien des Gesundheitszeugnisses und des Begleitdokuments gemäß Absatz 1 und 6 beizufügen. Diese Kopien sind von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Aufteilung stattgefunden hat, zu beglaubigen.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Diese Entscheidung wird im Lichte der von den iranischen Behörden vorgelegten Informationen und Garantien und auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Tests überprüft. Dabei wird geprüft, ob die in Artikel 2 genannten Sondervorschriften den Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Gemeinschaft ausreichend gewährleisten. Bei der Überprüfung wird ferner geprüft, ob die Sondervorschriften weiterhin erforderlich sind.“

3. Anhang II wird durch den Text im Anhang zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

Liste der Eingangszollstellen, über die Pistazien und bestimmte hieraus hergestellte Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Belgien	Antwerpen, Zeebrugge, Brussel/Bruxelles, Aalst
Dänemark	Alle dänischen Häfen und Flughäfen
Deutschland	HZA Lörrach — ZA Weil-am-Rhein-Autobahn, HZA Stuttgart — ZA Flughafen, HZA München — ZA München-Flughafen, HZA Hof-Schirnding-Landstraße, HZA Weiden — ZA Furth-im-Wald-Schafberg, HZA Weiden — ZA Waidhaus-Autobahn, Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Wirtschaft und Kultur, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Grenzkontrollstelle, HZA Frankfurt (Oder) — ZA Autobahn, HZA Cottbus — ZA Forst-Autobahn, HZA Bremen — ZA Neustädter Hafen, HZA Bremen — ZA Bremerhaven, HZA Hamburg-Hafen — ZA Waltershof, HZA Hamburg-Stadt, HZA Itzehoe — ZA Hamburg-Flughafen, HZA Frankfurt-am-Main-Flughafen, HZA Braunschweig-Abfertigungsstelle, HZA Hannover-Abfertigungsstelle, HZA Oldenburg — ZA Stade, HZA Dresden — ZA Dresden-Friedrichstadt, HZA Pirna — ZA Altenberg, HZA Löbau — ZA Ludwigsdorf-Autobahn, HZA Koblenz — ZA Hahn-Flughafen, HZA Oldenburg — ZA Wilhelmshaven, HZA Bielefeld — ZA Eckendorfer-Straße-Bielefeld, HZA Erfurt — ZA Eisenach, HZA Potsdam — ZA Ludwigsfelde, HZA Potsdam — ZA Berlin-Flughafen-Schönefeld, HZA Augsburg — ZA Memmingen, HZA Ulm — ZA Ulm (Donautal), HZA Karlsruhe — ZA Karlsruhe, HZA Berlin — ZA Dreilinden, HZA Gießen — ZA Gießen, HZA Gießen — ZA Marburg, HZA Singen — ZA Bahnhof, HZA Lörrach — ZA Weil-am-Rhein-Schusterinsel, HZA Hamburg-Stadt — ZA Oberelbe, HZA Hamburg-Stadt — ZA Oberelbe-Abfertigungsstelle-Billbrook, HZA Hamburg-Stadt — ZA Oberelbe-Abfertigungsstelle-Großmarkt, HZA Potsdam — ZA Berlin-Flughafen-Schönefeld, HZA Düsseldorf — ZA Düsseldorf-Nord
Griechenland	Athina, Pireas, Elefsis, Aerodromio ton Athinon, Thessaloniki, Volos, Patra, Iraklion tis Kritis, Aerodromio tis Kritis, Euzoni, Idomeni, Ormenio, Kipi, Kakavia, Niki, Promahonas, Pithio, Igoumenitsa, Kristalopigi
Spanien	Algeciras (Puerto), Alicante (Aeropuerto, Puerto), Almeria (Aeropuerto, Puerto), Asturias (Aeropuerto), Barcelona (Aeropuerto, Puerto, Ferrocarril), Bilbao (Aeropuerto, Puerto), Cadiz (Puerto), Cartagena (Puerto), Castellon (Puerto), Ceuta (Puerto), Gijón (Puerto), Huelva (Puerto), Irun (Carretera), La Coruña (Puerto), La Junquera (Carretera), Las Palmas de Gran Canaria (Aeropuerto, Puerto), Madrid (Aeropuerto, Ferrocarril), Malaga (Aeropuerto, Puerto), Marin (Puerto), Melilla (Puerto), Murcia (Ferrocarril), Palma de Mallorca (Aeropuerto, Puerto), Pasajes (Puerto), San Sebastián (Aeropuerto), Santa Cruz de Tenerife (Puerto), Santander (Aeropuerto, Puerto), Santiago de Compostela (Aeropuerto), Sevilla (Aeropuerto, Puerto), Tarragona (Puerto), Tenerife Norte (Aeropuerto), Tenerife Sur (Aeropuerto), Valencia (Aeropuerto, Puerto), Vigo (Aeropuerto, Puerto), Villagarcia (Puerto), Vitoria (Aeropuerto), Zaragoza (Aeropuerto)
Frankreich	Marseille (Bouches-du-Rhône), Le Havre (Seine-Maritime), Rungis MIN (Val-de-Marne), Lyon Chassieu CRD (Rhône), Strasbourg CRD (Bas-Rhin), Lille CRD (Nord), Saint-Nazaire Montoir CRD (Loire-Atlantique), Agen (Lot-et-Garonne), Port de la Pointe des Galets à la Réunion
Irland	Dublin — Port and Airport Cork — Port and Airport Shannon — Airport
Italien	Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Ancona Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Bari Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Genova Ufficio Sanità Marittima di Livorno Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Napoli Ufficio Sanità Marittima di Ravenna Ufficio Sanità Marittima di Salerno Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Trieste Dogana di Ferneti-Interporto Monrupino (Trieste) Ufficio di Sanità Marittima di La Spezia Ufficio di Sanità Marittima e Aerea di Venezia Ufficio di Sanità Marittima e Aerea di Reggio Calabria

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Luxemburg	Centre Douanier, Croix de Gasperich, Luxembourg
Niederlande	Alle Häfen und Flughäfen sowie alle Grenzkontrollstellen
Österreich	HZA Feldkirch, HZA Graz, Nickelsdorf, Spielfeld, HZA Wien, ZA Wels, ZA Kledering, ZA Flughafen-Wien, HZA Salzburg, ZA Klingenbach/Zweigstelle Sopron, ZA Karawankentunnel, ZA Villach
Portugal	Lisboa, Leixões
Finnland	Alle finnischen Zollstellen.
Schweden	Göteborg, Ystad, Stockholm, Helsingborg, Karlskrona, Karlsham, Landvetter, Arlanda
Vereinigtes Königreich	Belfast, Channel Tunnel Terminal, Dover, Felixstowe, Gatwick Airport, Goole Grangemouth, Harwich, Heathrow Airport, Heysham, Hull, Immingham, Ipswich, King's Lynn, Leith, Liverpool, London (including Tilbury, Thamesport and Sheerness), Manchester Airport, Manchester Container Port, Manchester (including Ellesmere Port), Medway, Middlesbrough, Newhaven, Poole, Shoreham, Southampton, Stansted Airport“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 2003

zur Änderung der Entscheidung 2002/80/EG der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Feigen, Haselnüssen, Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2604)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/552/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2002/80/EG der Kommission vom 4. Februar 2002, die Sondervorschriften für die Einfuhr von Feigen, Haselnüssen, Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen festlegt, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/679/EG ⁽³⁾, sieht eine Überprüfung dieser Entscheidung bis spätestens 31. Dezember 2002 vor.
- (2) Die Ergebnisse der Entnahme und Analyse von Stichproben von Partien getrockneter Feigen, Haselnüsse und Pistazien, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist, zeigen, dass die in der Entscheidung 2002/80/EG genannten Sondervorschriften weiterhin erforderlich sind, um einen ausreichenden Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽⁴⁾ sieht die Einrichtung eines Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel vor.
- (4) Im Interesse der öffentlichen Gesundheit sollten die Mitgliedstaaten der Kommission in regelmäßigen Abständen Berichte zu allen Analyseergebnissen aus offiziellen Kontrollen zur Verfügung stellen, die bei Partien von Feigen, Haselnüssen und Pistazien sowie bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist, durchgeführt wurden. Die Vorlage dieser Berichte erfolgt zusätzlich zu der Mitteilungspflicht im Rahmen des Schnellwarnsystems.

- (5) Auf Wunsch einiger Mitgliedstaaten sollte die Liste der Eingangszollstellen, über die die von der Entscheidung 2002/80/EG betroffenen Erzeugnisse eingeführt werden dürfen, aktualisiert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte die Liste durch eine neue ersetzt werden.
- (6) Die Entscheidung 2002/80/EG ist entsprechend zu ändern.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/80/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Zu Artikel 1 Absatz 1 wird hinzugefügt:

„— Mehl, Gries und Pulver aus Feigen, Haselnüssen und Pistazien, die unter den KN Code 1106 30 90 fallen.“

b) Artikel 1 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

„(5) Die zuständigen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von den Partien getrockneter Feigen, Haselnüsse und Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung oder Herkunft in der Türkei systematisch Proben entnommen und auf den Aflatoxin-B1- und den Gesamtaflatoxingehalt analysiert werden.“

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission vierteljährlich einen Bericht über die Ergebnisse der offiziellen Kontrollen an Partien von getrockneten Feigen, Haselnüssen und Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist, vor. Dieser Bericht ist in dem Monat nach Ablauf des Quartals vorzulegen (*).

(*) April, Juli, Oktober, Januar“

c) Artikel 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Zum Ende des zweiten Satzes werden die Worte „höchstens 10 Arbeitstage lang“ ersetzt durch „höchstens 15 Arbeitstage lang“.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wird eine Sendung aufgeteilt, müssen Kopien der in Absatz 1 und Absatz 6 genannten Gesundheitszeugnisse und Begleitdokumente, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates, in dem die Aufteilung stattfand, beglaubigt wurden, jeder Teilsendung beigelegt werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 5.2.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 229 vom 27.8.2002, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

2. Artikel 2 wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 2

Diese Entscheidung wird anhand der Informationen und Garantien der zuständigen Behörden der Türkei sowie anhand der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Analysen kontinuierlich überprüft, um festzustellen, ob die in Artikel 1 genannten Sondervorschriften einen ausreichenden Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Gemeinschaft gewährleisten. Ferner wird geprüft, ob die Sondervorschriften weiterhin erforderlich sind.“

3. Anhang II wird durch den Text im Anhang zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

Liste der Eingangszollstellen, über die Partien von getrockneten Feigen, Haselnüssen und Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist, in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Belgien	Antwerpen, Zeebrugge, Brussel/Bruxelles, Aalst
Dänemark	Alle dänischen Häfen und Flughäfen
Deutschland	HZA Lörrach — ZA Weil-am-Rhein-Autobahn, HZA Stuttgart — ZA Flughafen, HZA München — ZA München-Flughafen, HZA Hof-Schirnding-Landstraße, HZA Weiden — ZA Furth-im-Wald-Schafberg, HZA Weiden — ZA Waidhaus-Autobahn, Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Wirtschaft und Kultur, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Grenzkontrollstelle, HZA Frankfurt (Oder) — ZA Autobahn, HZA Cottbus — ZA Forst-Autobahn, HZA Bremen — ZA Neustädter Hafen, HZA Bremen — ZA Bremerhaven, HZA Hamburg-Hafen — ZA Waltershof, HZA Hamburg-Stadt, HZA Itzehoe — ZA Hamburg-Flughafen, HZA Frankfurt-am-Main-Flughafen, HZA Braunschweig-Abfertigungsstelle, HZA Hannover-Abfertigungsstelle, HZA Oldenburg — ZA Stade, HZA Dresden — ZA Dresden-Friedrichstadt, HZA Pirna — ZA Altenberg, HZA Löbau — ZA Ludwigsdorf-Autobahn, HZA Koblenz — ZA Hahn-Flughafen, HZA Oldenburg — ZA Wilhelmshaven, HZA Bielefeld — ZA Eckendorfer-Straße-Bielefeld, HZA Erfurt — ZA Eisenach, HZA Potsdam — ZA Ludwigsfelde, HZA Potsdam — ZA Berlin-Flughafen-Schönefeld, HZA Augsburg — ZA Memmingen, HZA Ulm — ZA Ulm (Donautal), HZA Karlsruhe — ZA Karlsruhe, HZA Berlin — ZA Dreilinden, HZA Gießen — ZA Gießen, HZA Gießen — ZA Marburg, HZA Singen — ZA Bahnhof, HZA Lörrach — ZA Weil-am-Rhein-Schusterinsel, HZA Hamburg-Stadt — ZA Oberelbe, HZA Hamburg-Stadt — ZA Oberelbe-Abfertigungsstelle-Billbrook, HZA Hamburg-Stadt — ZA Oberelbe-Abfertigungsstelle-Großmarkt, HZA Potsdam — ZA Berlin-Flughafen-Schönefeld, HZA Düsseldorf — ZA Düsseldorf-Nord
Griechenland	Athina, Pireas, Elefsis, Aerodromio ton Athinon, Thessaloniki, Volos, Patra, Iraklion tis Kritis, Aerodromio tis Kritis, Euzoni, Idomeni, Ormenio, Kipi, Kakavia, Niki, Promahonas, Pithio, Igoumenitsa, Kristalopigi
Spanien	Algeciras (Puerto), Alicante (Aeropuerto, Puerto), Almeria (Aeropuerto, Puerto), Asturias (Aeropuerto), Barcelona (Aeropuerto, Puerto, Ferrocarril), Bilbao (Aeropuerto, Puerto), Cadiz (Puerto), Cartagena (Puerto), Castellon (Puerto), Ceuta (Puerto), Gijón (Puerto), Huelva (Puerto), Irun (Carretera), La Coruña (Puerto), La Junquera (Carretera), Las Palmas de Gran Canaria (Aeropuerto, Puerto), Madrid (Aeropuerto, Ferrocarril), Malaga (Aeropuerto, Puerto), Marin (Puerto), Melilla (Puerto), Murcia (Ferrocarril), Palma de Mallorca (Aeropuerto, Puerto), Pasajes (Puerto), San Sebastián (Aeropuerto), Santa Cruz de Tenerife (Puerto), Santander (Aeropuerto, Puerto), Santiago de Compostela (Aeropuerto), Sevilla (Aeropuerto, Puerto), Tarragona (Puerto), Tenerife Norte (Aeropuerto), Tenerife Sur (Aeropuerto), Valencia (Aeropuerto, Puerto), Vigo (Aeropuerto, Puerto), Villagarcia (Puerto), Vitoria (Aeropuerto), Zaragoza (Aeropuerto)
Frankreich	Marseille (Bouches-du-Rhône), Le Havre (Seine-Maritime), Rungis MIN (Val-de-Marne), Lyon Chassieu CRD (Rhône), Strasbourg CRD (Bas-Rhin), Lille CRD (Nord), Saint-Nazaire Montoir CRD (Loire-Atlantique), Agen (Lot-et-Garonne), Port de la Pointe des Galets à la Réunion
Irland	Dublin — Port and Airport Cork — Port and Airport Shannon — Airport
Italien	Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Ancona Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Bari Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Genova Ufficio Sanità Marittima di Livorno Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Napoli Ufficio Sanità Marittima di Ravenna Ufficio Sanità Marittima di Salerno Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Trieste Dogana di Ferneti-Interporto Monrupino (Trieste) Ufficio di Sanità Marittima di La Spezia Ufficio di Sanità Marittima e Aerea di Venezia Ufficio di Sanità Marittima e Aerea di Reggio Calabria

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Luxemburg	Centre Douanier, Croix de Gasperich, Luxembourg
Niederlande	Alle Häfen und Flughäfen sowie alle Grenzkontrollstellen
Österreich	HZA Feldkirch, HZA Graz, Nickelsdorf, Spielfeld, HZA Wien, ZA Wels, ZA Kledering, ZA Flughafen-Wien, HZA Salzburg, ZA Klingenbach/Zweigstelle Sopron, ZA Karawankentunnel, ZA Villach
Portugal	Lisboa, Leixões
Finnland	Alle finnischen Zollstellen.
Schweden	Göteborg, Ystad, Stockholm, Helsingborg, Karlskrona, Karlsham, Landvetter, Arlanda
Vereinigtes Königreich	Belfast, Channel Tunnel Terminal, Dover, Felixstowe, Gatwick Airport, Goole Grangemouth, Harwich, Heathrow Airport, Heysham, Hull, Immingham, Ipswich, King's Lynn, Leith, Liverpool, London (including Tilbury, Thamesport and Sheerness), Manchester Airport, Manchester Container Port, Manchester (including Ellesmere Port), Medway, Middlesbrough, Newhaven, Poole, Shoreham, Southampton, Stansted Airport“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juli 2003

über die Förderfähigkeit der für 2003 veranschlagten Ausgaben bestimmter Mitgliedstaaten für die Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2629)

(2003/553/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2000/439/EG des Rates vom 29. Juni 2000 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Entscheidung 2000/439/EG entscheidet die Kommission jährlich anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben über die Förderfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und die Höhe der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft für das folgende Jahr.
- (2) Die Kommission hat von Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Portugal, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich Fünfjahresprogramme erhalten, in denen beschrieben wird, welche Daten zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind ⁽²⁾, erhoben werden sollen. Diese Mitgliedstaaten haben auch Anträge auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2000/439/EG eingereicht.
- (3) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 der Kommission vom 25. Juli 2001 über das Mindestprogramm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft zur Datenerhebung im Fischereisektor und einzelne Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates ⁽³⁾ hat die Kommission die nationalen Programme der Mitgliedstaaten für 2003 geprüft und auf der Grundlage dieser Programme die Förderfähigkeit der veranschlagten Ausgaben beurteilt.

Auf der Grundlage dieser Beurteilung ist den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Entscheidung 2000/439/EG eine erste Rate zu gewähren.

- (4) Der Restbetrag wird 2004 gezahlt, nachdem die Kommission den Finanzbericht und den technischen Bericht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Entscheidung 2000/439/EG und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung 1639/2001 erhalten und angenommen hat, in dem im Einzelnen beschrieben ist, inwieweit die bei Erstellung der Mindestprogramme und der erweiterten Programme festgesetzten Ziele verwirklicht wurden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit der vorliegenden Entscheidung werden die Höhe der förderfähigen Ausgaben der einzelnen Mitgliedstaaten und die Raten der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft für die Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik für 2003 festgelegt.

Artikel 2

Zu den Ausgaben, die bei der Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Anhang I entstehen, wird ein finanzieller Beitrag von bis zu 50 % der im Rahmen des Mindestprogramms förderfähigen Ausgaben gewährt.

Artikel 3

Zu den Ausgaben, die bei der Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Anhang II entstehen, wird ein finanzieller Beitrag von bis zu 35 % der im Rahmen des erweiterten Programms förderfähigen Ausgaben gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 53.

Artikel 4

- (1) Die Gemeinschaft zahlt eine erste Rate in Höhe von 50 % des in den Anhängen I und II genannten Finanzbeitrags.
- (2) Der Restbetrag wird im Jahr 2004 nach Eingang und Annahme des Finanzberichts und des technischen Berichts gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Entscheidung 2000/439/EG gezahlt.

Artikel 5

- (1) Für die Berechnung der förderfähigen Beträge nach dieser Entscheidung gilt der Euro-Umrechnungskurs vom Mai 2002.
- (2) Ausgabenerklärungen und Vorschussanträge in Landeswährung derjenigen Mitgliedstaaten, die sich nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion beteiligen, werden zu dem Kurs in Euro umgerechnet, der im Monat ihres Eingangs bei der Kommission gilt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Republik Portugal, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANEXO I/BILAG I/ANHANG I/ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I/ANNEX I/ANNEXE I/ALLEGATO I/BIJLAGE I/ANEXO I/LIITE I/
BILAGA I

(EUR)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät menot Bidragsberättigande kostnader	Contribución max. de la Comunidad Fællesskabets maksimale finansielle bidrag Maximaler Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição max. da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag
België/Belgique	1 000 250	500 125
Danmark	3 568 416	1 784 208
Deutschland	3 090 024	1 545 012
Ελλάς	1 693 432	846 716
España	5 610 985	2 805 493
France	5 562 235	2 781 118
Ireland	2 650 895	1 325 448
Italia	4 242 090	2 121 045
Nederland	2 471 154	1 235 577
Portugal	3 204 843	1 602 422
Suomi	954 618	477 309
Sverige	1 962 020	981 010
United Kingdom	6 547 577	3 273 788
Total/I alt/Σύνολο/Totale/Totaal/ Yhteensä/Totalt	42 558 539	21 279 271

ANEXO II/BILAG II/ANHANG II/ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II/ANNEX II/ANNEXE II/ALLEGATO II/BIJLAGE II/ANEXO II/LIITE II/
BILAGA II

(EUR)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät menot Bidragsberättigande kostnader	Contribución max. de la Comunidad Fællesskabets maksimale finansielle bidrag Maximaler Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição max. da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag
België/Belgique	0	0
Danmark	12 468	4 364
Deutschland	0	0
Ελλάς	204 333	71 517
España	0	0
France	455 222	159 328
Ireland	0	0
Italia	980 560	343 196
Nederland	426 904	149 416
Portugal	0	0
Suomi	217 715	76 200
Sverige	98 538	34 488
United Kingdom	2 124 031	743 411
Total/I alt/Σύνολο/Totale/Totaal/ Yhteensä/Totalt	4 519 771	1 581 920

BESCHLUSS Nr. 2/2003 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ**vom 15. Juli 2003****zur Änderung des Anhangs II (Soziale Sicherheit) des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit**

(2003/554/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, insbesondere auf Artikel 14 und 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (im Folgenden: „das Abkommen“) wurde am 21. Juni 1999 unterzeichnet und ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.
- (2) In Anhang II des Abkommens wird insbesondere auf die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 574/72 ⁽²⁾ in ihren durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 ⁽³⁾ sowie die nachfolgenden Änderungsverordnungen einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 307/1999 ⁽⁴⁾ aktualisierten Fassungen Bezug genommen.
- (3) Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 wurden seit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens mehrmals geändert. Deshalb müssen nun die betreffenden Änderungsrechtsakte, nämlich die Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 ⁽⁵⁾, die Verordnung (EG) Nr. 89/2001 der Kommission ⁽⁶⁾, die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 und die Verordnung (EG) Nr. 410/2002, in das Abkommen und insbesondere in dessen Anhang II einbezogen werden.
- (4) Die Hilfslosenentschädigungen nach schweizerischen Recht sind gemäß dem Protokoll zu Anhang II des Abkommens in den Text des Anhangs II a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufzunehmen, da die Rechtsakte, in denen diese Leistungen geregelt sind, dahin gehend geändert wurden, dass diese Leistungen ausschließlich durch die öffentliche Hand finanziert werden.
- (5) Die Voraussetzungen und die Auswirkungen der Option, eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenversicherung zu beantragen, sind besser zu verdeutlichen; dies gilt insbesondere für die bei der Antragstellung zu beachtenden Fristen, für die Auswirkungen der Befreiung auf die im selben

Mitgliedstaat wohnenden Familienangehörigen, für die Verteilung der Kosten für Sachleistungen im Krankheitsfall zwischen der schweizerischen Unfallversicherung und der Krankenversicherung eines Mitgliedstaates bei Nichtberufsunfällen und für den Anspruch auf Sachleistungen während eines Aufenthalts in der Schweiz.

- (6) Aufgrund einer Änderung des schweizerischen Systems der Invalidenversicherung sollten die derzeitigen Bestimmungen des Anhangs II betreffend die Gewährung einer Invalidenrente und den Anspruch auf Eingliederungsmaßnahmen geändert werden.
- (7) In der Folge von Änderungen von Zuständigkeiten und Bezeichnungen auf nationaler schweizerischer Ebene sollten die Verweisungen auf die betreffenden Ministerien und Einrichtungen geändert werden.
- (8) Die Vielschichtigkeit und die technische Natur der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit machen eine wirksame und kohärente Koordinierung durch die Anwendung gemeinsamer und einheitlicher Koordinierungsbestimmungen innerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragsparteien erforderlich.
- (9) Es ist im Interesse der von dem Abkommen erfassten Personen, dass nachteilige Auswirkungen einer Anwendung unterschiedlicher Koordinierungsregeln durch die Vertragsparteien beseitigt oder zumindest zeitlich begrenzt werden.
- (10) Änderungen des Anhangs II sollten deshalb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wirksam werden, mit Ausnahme der Beseitigung bzw. Einschränkung der Möglichkeit für in Portugal und in Finnland wohnende Personen, von der schweizerischen Versicherungspflicht befreit zu werden; diese Änderung sollte ab dem 1. Juni 2003 wirksam werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 27. 3. 1972. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 410/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 38 vom 12.2.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 16.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Gemischten Ausschuss in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juni 2002, mit Ausnahme der Änderung von Nummer 3 Buchstabe b) des Anhangs II des Abkommens, mit der die Möglichkeit für in Portugal und in Finnland wohnende Personen, von der Versicherungspflicht befreit zu werden, beseitigt bzw. eingeschränkt wird; diese Änderung wird am 1. Juni 2003 wirksam.

Ab dem letztgenannten Datum enden auch die Wirkungen der Befreiungen von der schweizerischen Versicherungspflicht, die gegebenenfalls in Portugal wohnenden Personen gewährt worden sind.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2003.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

Matthias BRINKMANN

ANHANG

Anhang II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift „Abschnitt A: Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird“ wird in Nummer 1 „Verordnung (EWG) Nr. 1408/71“ nach „399 R 307: Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates ...“ Folgendes angefügt:

„399 R 1399: Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1).“

301 R 1386: Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 1).“

2. Unter der Überschrift „Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:“ wird Anhang II Abschnitt A Nummer 1 des Abkommens wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe h) betreffend Anhang II a wird nach Buchstabe a) ein neuer Buchstabe eingefügt:

„a1) Hilflosenentschädigung (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 sowie Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 in geänderter Fassung vom 8. Oktober 1999).“

- b) In Nummer 1 Buchstabe o) betreffend Anhang VI erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenversicherung und mögliche Befreiungen

- a) Den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenversicherung unterliegen die nachstehend genannten Personen, die nicht in der Schweiz wohnen:

- i) die Personen, die nach Titel II der Verordnung den schweizerischen Rechtsvorschriften unterliegen;
- ii) die Personen, für die nach den Artikeln 28, 28a oder 29 der Verordnung die Schweiz der zuständige Staat ist;
- iii) die Personen, die Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung erhalten;
- iv) die Familienangehörigen der in den Ziffern i) und iii) genannten Personen oder eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen, der in der Schweiz wohnt und in der schweizerischen Krankenversicherung versichert ist, wenn diese Familienangehörigen nicht in einem der folgenden Staaten wohnen: Dänemark, Spanien, Portugal, Schweden und Vereinigtes Königreich;
- v) die Familienangehörigen der in Ziffer ii) genannten Personen oder eines Rentners, der in der Schweiz wohnt und in der schweizerischen Krankenversicherung versichert ist, wenn diese Familienangehörigen nicht in einem der folgenden Staaten wohnen: Dänemark, Portugal, Schweden, Vereinigtes Königreich.

Als Familienangehörige gelten dabei diejenigen Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates als Familienangehörige anzusehen sind.

- b) Die unter Buchstabe a) genannten Personen können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn und solange sie in einem der folgenden Staaten wohnen und nachweisen, dass sie dort für den Krankheitsfall abgesichert sind: Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien und — was die unter Buchstabe a) Ziffern iv) und v) genannten Personen angeht — Finnland.

Dieser Antrag

- aa) ist innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Versicherungspflicht in der Schweiz zu stellen; wird in begründeten Fällen der Antrag nach diesem Zeitraum gestellt, so wird die Befreiung vom Beginn der Versicherungspflicht an wirksam;

- bb) schließt sämtliche im selben Staat wohnenden Familienangehörigen ein.“

- c) In Nummer 1 Buchstabe o) werden nach Ziffer 3 die folgenden neuen Absätze eingefügt:

„3a. Unterliegt eine nach Titel II der Verordnung den schweizerischen Rechtsvorschriften unterliegende Person in Anwendung von Ziffer 3b für die Krankenversicherung den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, für den dieses Abkommen gilt, so werden die Kosten für Sachleistungen bei Nichtberufsunfällen zwischen dem schweizerischen Träger der Versicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle und dem zuständigen Krankenversicherungsträger je zur Hälfte geteilt, wenn ein Anspruch auf Sachleistungen gegenüber beiden Trägern besteht. Wäre bei einem Arbeitsunfall, einem Unfall von oder zu der Arbeitsstätte oder bei einer Berufskrankheit auch ein Träger der Krankenversicherung des Wohnstaates leistungspflichtig, so trägt der schweizerische Träger der Versicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten diese Kosten dennoch allein.“

- 3b. Für Personen, die in der Schweiz arbeiten, aber nicht dort wohnen und die aufgrund von Ziffer 3 Buchstabe b) der gesetzlichen Krankenversicherung ihres Wohnstaates angehören, gelten während eines Aufenthalts in der Schweiz die Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 1 a für jeden Leistungen erfordernden Zustand.“

d) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

- „8. Ungeachtet der Bestimmungen von Titel III gilt jeder Arbeitnehmer oder Selbstständige, der den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung nicht mehr unterliegt, als für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Arbeitsunterbrechung mit nachfolgender Invalidität in dieser Versicherung versichert, wenn er seine Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge Unfalls oder Krankheit aufgeben musste und die Invalidität in diesem Lande festgestellt worden ist; er muss Beiträge zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entrichten, als hätte er seinen Wohnsitz in der Schweiz. Dies gilt nicht, wenn die betroffene Person gemäß den Artikeln 13 Absatz 2 Buchstaben a)-e), 14 bis 14f oder 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterliegt.“

e) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

- „9. Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger, der den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung nicht mehr unterliegt, weil er seine existenzsichernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge Unfalls oder Krankheit aufgeben musste, gilt als in dieser Versicherung versichert für den Erwerb des Anspruchs auf Eingliederungsmaßnahmen und während der Durchführung dieser Maßnahmen, sofern er keine anderweitige Erwerbstätigkeit außerhalb der Schweiz aufnimmt.“

3. Unter der Überschrift „Abschnitt A: Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird“ wird in Nummer 2 „Verordnung (EWG) Nr. 574/72“ nach „399 R 307: Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates ...“ Folgendes eingefügt:

„399 R 1399: Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1).“

301 R 1386: Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 1).

301 R 89: Verordnung (EG) Nr. 89/2001 der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 16).

302 R 410: Verordnung (EG) Nr. 410/2002 der Kommission vom 27. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 17).“

4. Unter der Überschrift „Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:“ wird Anhang II Abschnitt A Nummer 2 des Abkommens wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe a) zu Anhang 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Bern — Secrétariat d'État à l'économie, Direction du travail, Berne — Segretariato di Stato dell'economia, Direzione del lavoro, Berna — State Secretariat for Economic Affairs, Directorate of Labour, Berne“.

b) Nummer 2 Buchstabe d) zu Anhang 4 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

- „5. Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Bern — Secrétariat d'État à l'économie, Direction du travail, Berne — Segretariato di Stato dell'economia, Direzione del lavoro, Berna — State Secretariat for Economic Affairs, Directorate of Labour, Berne“.

c) Nummer 2 Buchstabe g) zu Anhang 7 erhält folgende Fassung:

„Schweiz

UBS SA, Genève — Genf — Ginevra — Geneva“.

d) In Nummer 2 Buchstabe j) zu Anhang 10 wird

- aa) in Ziffer 3 in der englischen Fassung Folgendes gestrichen: „Gemeindeverwaltung — Administration communale — Amministrazione comunale“;
- bb) in Ziffer 5 in der englischen Fassung die Angabe „Gemeindeverwaltung — Administration communale — Amministrazione comunale vor dem in Klammern gesetzten Wortlaut the local authority at the place of residence eingefügt“;
- cc) in Ziffer 6 die Angabe „Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern — Office fédéral du développement économique et de l'emploi, Berne — Ufficio federale dello sviluppo economico e del lavoro, Berna“ ersetzt durch:

„Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Bern — Secrétariat d'État à l'économie, Direction du travail, Berne — Segretariato di Stato dell'economia, Direzione del lavoro, Berna — State Secretariat for Economic Affairs, Directorate of Labour, Berne“;
- dd) in Ziffer 7 Buchstabe c) die Angabe „Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern — Office fédéral du développement économique et de l'emploi, Berne — Ufficio federale dello sviluppo economico e del lavoro, Berna“ ersetzt durch:

„Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Bern — Secrétariat d'État à l'économie, Direction du travail, Berne — Segretariato di Stato dell'economia, Direzione del lavoro, Berna — State Secretariat for Economic Affairs, Directorate of Labour, Berne“.

5. Abschnitt B des Anhangs II wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 4.23 wird „387 D XXX“ durch „387 Y 1009 (01)“ ersetzt.
- b) In Ziffer 4.25 wird „388 D XXX“ durch „388 Y 309 (01)“ ersetzt.
- c) In Ziffer 4.26 wird „388 D XXX“ durch „388 Y 309 (3)“ ersetzt.
- d) In Ziffer 4.29 wird „389 D XXX“ durch „389 Y 1115 (01)“ ersetzt.
- e) In Ziffer 4.30 wird „390 D XXX“ durch „390 Y 412 (01)“ ersetzt.
- f) In Ziffer 4.31 wird „390 D XXX“ durch „390 Y 412 (02)“ ersetzt.
- g) In Ziffer 4.32 wird „390 D XXX“ durch „390 Y 412 (03)“ ersetzt.
- h) In Ziffer 4.33 wird „390 D XXX“ durch „390 Y 330 (01)“ ersetzt.
- i) Die Ziffern 4.16, 4.46 und 4.47 werden gestrichen.
- j) In Ziffer 4.38 wird
 - in Nummer 1 Buchstabe a) „Invalidenversicherung“ ersetzt durch „Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung“;
 - in Nummer 2 die Angabe „Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern — Office fédéral du développement économique et de l'emploi, Berne — Ufficio federale dello sviluppo economico e del lavoro, Berna“ ersetzt durch:

„Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Bern — Secrétariat d'État à l'économie, Direction du travail, Berne — Segretariato di Stato dell'economia, Direzione del lavoro, Berna — State Secretariat for Economic Affairs, Directorate of Labour, Berne“.

k) Nach Ziffer 4.55 werden die folgenden Ziffern eingefügt:

- „4.56. 399 D 370: Beschluss Nr. 171 vom 9. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses Nr. 135 vom 1. Juli 1987 über die Gewährung von Sachleistungen nach Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 60 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 und den Begriff der Dringlichkeit im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der äußersten Dringlichkeit im Sinne des Artikels 17 Absatz 7 und des Artikels 60 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (ABl. L 143 vom 8.6.1999, S. 11).“
- 4.57. 399 D 371: Beschluss Nr. 172 vom 9. Dezember 1998 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101) (ABl. L 143 vom 8.6.1999, S. 13).
- 4.58. 300 D 129 (01): Beschluss Nr. 173 vom 9. Dezember 1998 über die nach Einführung des Euro von den Mitgliedstaaten für die Erstattungen zwischen Trägern angenommenen gemeinsamen Verfahren (ABl. C 27 vom 29.1.2000, S. 1).
- 4.59. 300 D 141: Beschluss Nr. 174 vom 20. April 1999 über die Auslegung des Artikels 22a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 47 vom 19.2.2000, S. 30).

- 4.60. 300 D 142: Beschluss Nr. 175 vom 23. Juni 1999 zur Auslegung des Begriffs ‚Sachleistungen‘ bei Krankheit und Mutterschaft nach Artikel 19 Absätze 1 und 2, Artikel 22, 22a, Artikel 22b, Artikel 25 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 26, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 28a, Artikel 29, Artikel 31, Artikel 34a und Artikel 34b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates und zur Ermittlung der Erstattungsbeträge nach Artikel 93, 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sowie die nach Artikel 102 Absatz 4 dieser Verordnung zu zahlenden Vorschüsse (ABl. L 47 vom 19.2.2000, S. 32).
- 4.61. 300 D 582: Beschluss Nr. 176 vom 24. Juni 1999 betreffend die Erstattung der bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat verauslagten Kosten durch den zuständigen Träger eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 angegebenen Verfahren 96/249/EG (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 42).
- 4.62. 300 D748: Beschluss Nr. 177 vom 5. Oktober 1999 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 128 und E 128 B) (ABl. L 302 vom 1.12.2000, S. 65).
- 4.63. 300 D 749: Beschluss Nr. 178 vom 9. Dezember 1999 über die Auslegung von Artikel 111 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (ABl. L 302 vom 1.12.2000, S. 71).
- 4.64. 302 D 154: Beschluss Nr. 179 vom 18. April 2000 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 111, E 111 B, E 113 — E 18, E 125 — E 127) (ABl. L 54 vom 25.2.2002, S. 1).
- 4.65. 301 D 70: Beschluss Nr. 180 vom 15. Februar 2000 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 211 — E 212) (ABl. L 23 vom 25.1.2001, S. 33).
- 4.66. 301 D 891: Beschluss Nr. 181 vom 13. Dezember 2000 zur Auslegung des Artikels 14 Absatz 1, des Artikels 14a Absatz 1 und des Artikels 14b Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates hinsichtlich der auf entsandte Arbeitnehmer sowie auf Selbstständige, die vorübergehend eine Tätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat ausüben, anzuwendenden Rechtsvorschriften (ABl. L 329 vom 14.12.2001, S. 73).
- 4.67. 301 D 655: Beschluss Nr. 182 vom 13. Dezember 2000 über die Festlegung eines gemeinsamen Rahmens für die Erfassung von Daten über die Bearbeitung von Rentenanträgen (ABl. L 230 vom 28.8.2001, S. 20).
- 4.68. 302D 155: Beschluss Nr. 183 vom 27. Juni 2001 über die Auslegung des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Zusammenhang mit Sachleistungen bei Schwangerschaft und Entbindung (ABl. L 54 vom 25.2.2002, S. 39).“
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1319/2003 der Kommission vom 24. Juli 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Union L 186 vom 25. Juli 2003)

Auf Seite 16, im Anhang, in der Spalte „Betrag der Erstattung“:

anstatt:

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
„0402 91 11 9370	L07	EUR/100 kg	8,165
0402 91 19 9370	L07	EUR/100 kg	8,165
0402 91 31 9300	L07	EUR/100 kg	9,67
0402 91 39 9300	L07	EUR/100 kg	9,67
0402 99 11 9350	L07	EUR/kg	0,2081
0402 99 19 9350	L07	EUR/kg	0,2081
0402 99 31 9150	L07	EUR/kg	0,2179
0402 99 39 9150	L07	EUR/kg	0,2179
0404 90 83 9936	L07	EUR/kg	0,2081“

muss es heißen:

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
„0402 91 11 9370	L07	EUR/100 kg	6,804
0402 91 19 9370	L07	EUR/100 kg	6,804
0402 91 31 9300	L07	EUR/100 kg	8,058
0402 91 39 9300	L07	EUR/100 kg	8,058
0402 99 11 9350	L07	EUR/kg	0,1734
0402 99 19 9350	L07	EUR/kg	0,1734
0402 99 31 9150	L07	EUR/kg	0,1816
0402 99 39 9150	L07	EUR/kg	0,1816
0404 90 83 9936	L07	EUR/kg	0,1734“